J. publ. E.
19
t
83.

publ. E.
19 t

<36603432660018

<36603432660018

Bay

Anmerkungen

Ueber

die in des S. T.

Hrn. Johann Carl Königs

Prof. Jur. Ord. & Publ. zu Marburg

SELECTORVM IVRIS PVBLICI NOVISSIMORVM

P. VIII. Cap. XVI.

befindliche

Erörterung der Frage

Ob die Crone Franckreich vor einen Erbfeind des Heil. Röm. Reichs zu achten seye?

mit

unpartheyischer Feder

entworffen

von

M. H. v. G.

HORATIVS.

Dilecta coelo candida veritas,
Invisa terris horrida veritas!

Anno 1745.

I. publ. E. 19

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die in denen *Selectis Juris publici novissimis P. VIII. c. 16.* befindliche Erörterung der Frage, ob die Crone Franckreich vor einen Erbfeind des H. R. Reichs zu achten seye? ist von solcher Beschaffenheit und beruhet grösstentheils auf solch unrichtigen historischen Gründen, daß ein jeder in den Geschichten seines Vatterlandes nur ein wenig erfahrner Teutscher Patriot den Ungrund derselben sogleich einsehen kan. Mithin möchten diese hierüber gemachte Anmerkungen denen meisten wohl unnöthig scheinen, weilen gedachte zum Vortheil Franckreichs erörterte Frage sich von selbsten wiederleget und also besonderer Anmerkungen nicht von nöthen hat. Da aber nicht alle, welche heut zu Tage Staats-Schriften lesen, oder den Innhalt derselben sich von andern erzehlen lassen,

Staats-Recht erworbenen grossen Achtung einen unauslöschlichen Flecken anhängen wird; zumahlen auch derselbe in der Vorrede des ersten Theiles seiner Selectorum J. P. novissimorum nicht undeutlich versichert, daß in solche nur dasjenige würde gebracht werden, was von andern ausgearbeitet worden.

„Die gefährlichen Absichten der Crone „Franckreich wieder das H. R. Reich Teut„scher Nation, die sich äussernde Besorg„niß vorstehender Unterdrukungs-Ge„fahr und das wanckende Gleichgewich„te von Europa,„ sind nach des gegenseiti„gen Verfassers Vorgeben in dem 1. §. seiner „erörterten Frage,„ diejenige drey Hauptstü„cke, welche fast in allen heutigen Staats„Schrifften vorkommen, aber seiner Meynung „nach nur deswegen ersonnen worden, um „hiedurch die Verbindung des letztverstorbe„nen Kaysers mit der Crone Franckreich als „gefährlich abzuschildern, und Teutschland „damit die Augen zu verblenden; ja woferne „dieses durch die gegenseitige Vorstellung sich „einnehmen ließe, und nach denen vorschreiben „wollenden Maßregeln denen vermeinten „Fesseln zu entrinnen suchen wollte, würde „der Gegentheil die beste Gelegenheit finden, „Teutschland in die bereits zu K. Carls „V. und der beyden Ferdinanden Zeiten

bevor-

„bevorgestandene Sclaverey zu stürtzen, wel-
„cher es ohnediß itzo schwerlich zu entrinnen ver-
„möchte, wo es sich nicht seines Höchsten
„Oberhaupts mit den eyfrigsten Kräften an-
„nähme und hiedurch die incaminirte Zerrüt-
„tung der fördersten Grundvesten des Reichs-
„Systematis ernstlich verhütete.„ Mit so
großem Recht unser Gegner in dem Anfang
des 1. §. die gefährlichen Absichten der Krone
Franckreich, die bevorstehende Unterdrükungs-
Gefahr und das wanckende Gleichgewichte
von Europa vor eine bloße Chimäre ansie-
het, und ausgiebet, ohngeachtet er die Un-
richtigkeit dieser Sätze durch gar keine Grün-
de anzeiget, sondern vielmehr glaubet, daß
sich solche aus den Umständen itziger Zeiten
von selbsten wiederlegten; mit eben so großem,
wo nicht grössern Recht kan ich behaupten, daß
die von Ihme vor gar nicht gefährlich
angesehene Verbindung des Käysers mit
Franckreich, die Teutschland von der
gegenseitigen Parthey bevorstehende
Sclaverey, die so nothwendige Unter-
stützung des Käysers und endlich die inca-
minirte Zerrüttung der förderstenGrund-
vesten des Reichs-Systematis ein Hirnge-
spenste seye, und von dem Verfasser, nur um et-
was gesagt zu haben, hingesetzet worden.

Es ist nicht mein Thun, auch vor eine Privat-Person allzu gefährlich, zu untersuchen und zu zeigen, ob und in wie weit des verstorbenen Käysers Verbindung mit Franckreich dem Teutschen Staats-Körper und gantz Europa gefährlich und nachtheilig gewesen seye, zumahlen solches von solchen Personen, die auf hohen Befehl ihre Feder angesetzet und mehrere Geschicklichkeit, als ich besessen, in so vielen statlichen Schriften sattsam ausgeführet worden, also daß nur diejenige, welche beym hellen Tage nicht sehen wollen, das Gegentheil behaupten können. Die Sclaverey aber, die Teutschland von der gegenseitigen Parthey, oder damit ich mich deutlicher erkläre von Oestreich und dessen hohen Bunds-Verwandten, bevorstehen solle, ist eine solche Sache, die ich in den Geschichten itziger Zeiten gar nicht finden kan. Vielmehr weisen uns solche, daß dieses Vorgeben einen offenbahren Wiederspruch in sich enthalte. Eine Königin, die bey dem Antritt ihrer Regierung an allen Seiten von starcken und mächtigen Feinden angegriffen, mit fast unzählbaren Kriegs-Völckern gleichsam überschwemmet wurde, die, da sie kaum in etwas sich erholet und zu Kräfften gekommen, ein kaum versöhnter Feind mit seiner größten Macht in ihren eigenen Staaten anfället, die

sich endlich auf nichts, als die Gerechtigkeit ihrer Sache, die augenscheinliche Göttliche Hülffe, den Muth ihrer getreuen Unterthanen und den Beystand ihrer getreuen Bundsgenossen verlassen kan; solte wohl eine solche Königin im Stande seyn, Teutschland in die Sclaverey zu stürtzen? wo sind die Fesseln, welche sie denen Teutschen Staaten anlegen, oder die Macht, womit sie deren Freyheit unterdrücken will? ist solche nicht einig und allein damit beschäftiget ihre eigene Staaten vor dem Einfall der feindlichen Kriegsheere zu bewahren und diese von ihren Gräntzen abzuhalten? wo ist ein einiger teutscher Reichs-Stand, der sich wieder die von der Königin von Ungarn geschehene Kränckung oder Antastung seiner Gerechtsame und Freyheiten beschweret? wo haben derselben durch die neutrale Reichs-Lande gezogene Völcker die Unterthanen belästiget? welch herrliche Zeugnisse ihres guten Verhaltens haben sie nicht unter andern auch von dem Schwäbischen Kräyse erhalten?

Allein wie siehet es mit denen angeblichen Frantzösischen Hülffs-Völckern des verstorbenen Käysers aus? welch bittere Klagen, denen nach der neuisten Wahl-Capitulation Art. IV. §. 7. & 18. der Kayser abhelfen solle, sind nicht seit einiger Zeit aus Schwaben, Francken, vom Rhein- und Mayn-

Strohme über die, nach gedachter Capitulation Art. IV. §. 7. 9. 15. 16. 17. verbottene Einquartierungen derselben und deren Bedrückungen und Aussaugung so schöner in dem Krieg gar nicht verwickelten Länder zu hören? welch schädliche und die Freyheit unmittelbahrer Reichs-Stände über einen Hauffen werffende Anschläge hat man nicht aus denen aufgefangenen und in öffentlichem Druck liegenden Schreiben des Grafen von Schmettau entdecket? man halte dieses zusammen, und überlege sodann mit unpartheyischem Gemüthe von was vor einem Theil die Teutsche Freyheit das meiste zu besorgen und zu befürchten habe.

Die von dem gegenseitigen Verfasser als so nothwendig ausgeschriene Unterstützung des Kaysers ist ebenfalls eine Sache, wozu sich die Teutsche Staaten gar nicht verbunden sehen, ja die der Kayser auch nicht einmahl fordern kan. Der Streit betrifft gar nicht die Ihme durch einmüthigen Schluß des Churfürstl. Collegii aufgesetzte Kayser-Krone, sondern es sind solches Bäyerische Haus-Angelegenheiten und Anforderungen an die Oestreichische Erbfolge, welche ja von dem gantzen Teutschen Reich garantirt worden, und die es also nicht umstoßen kan. Ich behaupte, daß der Käyser die Unterstützung seiner privat Angelegenheiten von dem Reich nicht for-

dern

dern könne, welches auch ein gantz unumstößlicher Satz ist, weilen er sich auf die ausdrücklichen Worte der neuisten Wahl-Capitulation Art. IV. §. 2. gründet, als worinnen der Käyser versprochen, das Reich in fremde Kriege nicht zu impliciren, sich aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich zu enthalten, kein Gezänck, Vehde noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs, von desselben wegen, unter keinerley Vorwandt, wie der auch seye, anzufangen, oder Bündniß mit Ihnen zu machen.

Was nun endlich annoch die angebliche incaminirte Zerrüttung der förderisten Grundvesten des Reichs-Systematis betrifft, so ist solches so gut als die vorhergehende Sätze ein gantz unrichtiges Vorgeben, welches aus der nicht genugsam beobachteten Unterscheidung des Käysers, als Käysers, und als Churfürstens von Bäyern herrühret. Will man aber diese incaminirte Zerrüttung aus der von der K. von Ungarn wieder die Wahl des Käysers und Verlegung des Reichs-Tages nach Franckfurt geschehenen Protestation beweisen, so ist auf diesen Grund in denen wegen der bekannten Oestreichischen Dictatur-Sache zwischen dem Kayser und König von Großbritannien, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, gewechselten Schreiben,

ben, umständlich genung geantwortet worden; mithin wir der Wiederholung überhoben seyn können.

Gegen das Ende des 1. §. schreibet der gegenseitige Verfasser, „daß es vielen sehr para„dox vorkommen werde, daran vor wenig „Jahren kein Teutscher leicht gedacht, „welches aber eine unumstößliche Wahr„heit, daß die Cron Franckreich mehr als „einmahl die kräftigste Stütze der Frey„heit Teutschlandes gewesen„. Ich bin hierinnen mit ihme einig und alle unpartheyisch gesinnte Teutsche Patrioten werden Ihme auch gerne einräumen, daß dieser sein Satz sehr paradox seye. Er wird mir aber erlauben, hinzuzusetzen, daß mir und allen vernünftigen Leuten dieses Vorgeben, so lange unglaublich, erdichtet und gar nicht als eine unumstößliche Wahrheit vorkomme, biß ich einen bessern Beweiß desselben finde, als er vorgebracht hat; dann der Satz ist gewißlich kein Axioma, mithin muß die Richtigkeit desselben durch tüchtige Gründe bewiesen werden. Jedoch was sage ich von einem vorgebrachten Beweiß, es ist nichts wenigers als etwas, welches selbigem gleich sehen solte, in seiner erörterten Frage anzutreffen und ist auch dieser Satz eben sowohl mit einer mehr als dictatorischen Herrschafft behauptet worden,

als

als wie die vorhergehende. Dann was etwa hieher dienliches in dem 4. §. anzutreffen ist, gehet Franckreich nicht einmahl directe an, und beweiset nichts wenigers als ein so prächtiges Vorgeben, **daß Franckreich mehr als einmahl die kräftigste Stütze der Teutschen Freyheit gewesen seye.**

Die Ursache, warum so viele Jahre, ja wohl Jahrhunderte, kein Teutscher an diese **unumstößliche,** und leyder! noch **unerkannte Wahrheit** gedacht habe, beruhet nach dem 2. §. darauf, „weil man etliche hundert Jahr „theils aus Schmeicheley, theils aus Interesse die Feder jederzeit in Teutschland zum „Vortheil des regierenden Kayserlichen Hofes und seines Hauses geführet oder führen „dörffen„. Dieses ist gewiß eine sehr harte und der alten Teutschen Redlichkeit und Liebe zur Wahrheit sehr nahe trettende Beschuldigung unserer Vorfahren. Ich solte glauben, daß sich solche wohl besser auf die itzige, als ehmalige Zeiten schicke, und man von dem gegenseitigen Verfasser gantz wohl sagen könne, „seine paradoxe und unumstößliche Wahrheit seye von „Ihm nur deswegen behauptet, obschon nicht „bewiesen worden, weilen er es sich vor sehr „zuträglich befunden, seine Feder, theils aus „Schmeicheley, theils aus Interesse zum Vortheil des regierenden Käyserlichen Hofes und „dessen Hauses zu führen„.

Ich

Ich würde diese beissende Anmerkung des Verfassers nicht gegen ihn selbsten wenden, woferne er nicht durch dieselbe unter andern auch dem guten Nahmen einiger meiner Vorfahren, die gewiß nicht aus Schmeicheley oder Interesse sondern bloß aus Liebe zur Wahrheit, ihre Feder mit vielem Ruhm geführet, zu nahe getreten wäre, deren Ehre zu retten, das von Ihnen empfangene und in meinen Adern wallende Blut mich anreitzet.

Der Anfang des 2. §. ist mit sehr prächtigen und die hohe Verdienste der Oestreichischen Käyser erhebenden Worten angefüllet, ob wohl solche in der That nichts heissen, weilen sogleich einige gehäßige Anmerckungen beygefüget sind. Dann, „nachdem die „ruhmwürdige Verdienste des Glorwürdig„sten Ertz-Hauses Oestreich um das Heil. „Röm. Reich von dem gegenseitigen Verfasser „als dergestalt beschaffen angegeben werden, „daß die späte Nachwelt eben soviel Muster „tugendhafter und vollkommener Regen„ten zu verwundern haben würde, als Mo„narchen aus diesem Hause den Röm. Teut„schen Käyser-Thron besessen„, so ist doch diesem gleich hinzugesetzet, „daß alle diese unver„gleichliche Eigenschaften nicht hätten verhin„dern können, daß nicht in dem Oestreichischen

Staats-

„Staats-Cabinet zu Beobachtung des Interesse seines eigenen Hauses sehr vieles zum Nachtheil des H. R. Reichs von Zeit zu „Zeit unternommen worden„. Wie reimen sich aber die rühmwürdige Verdienste des Ertz-Hauses Oestreich um das H. R. Reich, und die von eben demselben hohen Hause zum Nachtheil Teutschlandes unternommene Handlungen zusammen? wie kan der Verfasser ferner, ohne sich selbsten offenbahr zu wiedersprechen, in diesem §. vorgeben, daß, so viele Oestreichische Käyser den Teutschen Thron besessen, eben so viele Muster tugendhafter und vollkommener Regenten hätte die Nachwelt zu bewundern, da er doch in dem 1. 4. und andern §. seiner **erörterten Frage** die Teutschland unter Käyser Carln V. und denen beyden Ferdinanden bevorgestandene Sclaverey das despotische Betragen des Hauses Oestreich gegen die Teutsche Reichs-Glieder, die intereßirte Aufführung einiger Oesterreichischen Käyser in Ansehung ihrer Hauß-Angelegenheiten und mehr dergleichen harte Beschuldigungen denen Oestreichischen Käysern aufbürdet. Ein **tugendhafter** und **vollkommener**, einfolglich Gerechtigkeit liebender **Regente** wird sich und sein Hauß oder Reich niemahl durch ungerechtes Betragen gegen andere und Unterdrückung schwächerer zu vergrössern

grössern suchen, weilen seine Haupt-Maxime seyn muß, **jedem das Seinige zu lassen;** mithin wann es nach des gegenseitigen Verfassers Vorgeben wahr ist, daß einige Oestreichische Käyser die Teutsche Reichs-Freyheit zu unterdrucken getrachtet haben, so folget nothwendig daraus, daß eben dieselbe keinesweges als **Muster tugendhafter und vollkommener Regenten,** davor doch der gegenseitige Verfasser alle Oestreichische Käyser ausgiebet, können angesehen werden, es wäre dann Sache, daß derselbe eine gantz andere Bedeutung, als alle vernünftige Menschen zu haben pflegen, mit den Wörtern **tugendhaft und vollkommen** verknüpffet hätte.

Gegen das Ende des 2. §. heißt es in der **erörterten Frage,** „die That selbsten bezeu„ge und alle Historien erhärten, daß Franck„reich niemahls wieder das Teutsche Reich et„was feindseeliges vorgenommen, wann nicht „letzteres, theils durch Gewalt, theils durch „geheime Staats-Griffe des Hauses Oest„reich sich dahin verleiten lassen, daß es sich „wieder sein eigenes wahres Interesse in des „letztern privat Angelegenheiten gemischet und „leyder! dadurch insgemein dem Interesse „des Wienerischen Hofes am Ende sacrifici„ret worden„. In dem folgenden 3. §. aber ist die Sache noch weiter getrieben, wann

gesa-

gesaget wird, „es seye in der gantzen Historie „nicht ein eintziges Exempel anzutreffen, „vermöge dessen Franckreich jemahls mit dem „H. R. Reich, **als Römisch-Teutschen „Reich**, Krieg angefangen hätte, sondern „Oestreich habe sich des Teutschen Reiches „sehr schicklich gegen die Krone Franckreich zu „bedienen, und die Sachen mehr als einmahl „dahin zu lencken gewust, daß es unter der bey„gebrachten Furcht, als ob seine Freyheit in „Gefahr stünde, dem Hause Oestreich Bey„stand geleistet, hievon aber keinen andern „Vortheil gehabt, als daß gemeiniglich bey „Schließung des Friedens die Domainen des „H. R. Reichs zur Satisfaction der Kron „Franckreich aufgeopffert worden„.

Wann der gegenseitige Verfasser so frey und in den Tag hinein vorgiebet, **daß Franckreich niemals wieder das Teutsche Reich etwas feindseeliges vorgenommen, oder mit demselbigen Krieg angefangen hätte**, so verräth er hiedurch entweder seine würckliche Unwissenheit in denen Geschichten seines Vatterlandes, oder er ist von derjenigen Art Leute, welche wieder ihre eigene Vernunft und bessere Ueberzeugung sich nicht entblöden, vorzugeben, daß Franckreich, ohngeachtet der gebrochenen heiligsten Tractaten und vergossenen vielen Blutes, noch immer die friedfer-

tigste Gedancken habe und bloß der harte Sinn seines Gegentheils die so erwünschte Ruhe und Frieden in Europa hintertreibe.

In dem erstern Fall ist mit dem Verfasser ein billiges Mitleiden zu haben und mag er zu seiner bessern Belehrung einige Schriften seiner Lands-Leute, oder wo er diese vor allzu partheyisch hält, einiger Ausländer, so die Geschichte seines Vatterlandes aufgezeichnet haben, nachlesen, wobey Ihme aber auch wohlmeynend zu rathen wäre, daß er sich in solange solcher Sachen, die er noch nicht verstehet und denen er nicht gewachsen ist, enthalte, damit er sich nicht durch sein übereiltes und niemals zu beweisendes Vorgeben bey der gantzen vernünftigen Welt zum Gelächter mache. In dem letztern Fall aber und wann er es besser weiß und verstehet, so kan er niemand verargen, wann man von Ihm saget, daß er bloß aus Schmeicheley oder Interesse die Feder geführet habe.

Lasset uns aber sehen, ob dann würcklich **in der gantzen Historie nicht ein eintziges Exempel** anzutreffen seye, daß die Kron Franckreich etwas feindseeliges gegen Teutschland unternommen habe, ohne daß vorhero das Teutsche Reich durch die geheime Staats-Griffe des Hauses Oestreich sich verleiten lassen, sich in dessen privat Angelegenheiten zu mischen und hiedurch die gerech-

gerechte Ahndung von Franckreich auf sich zu laden.

Das Gegentheil dieses Vorgebens ist einem jeden, der auch nur ein Anfänger in der Historie ist, bekannt. Ich will nicht in die alleraltiste Zeiten zurück gehen, da so wohl Teutschland, als Franckreich von denen Carolingischen Linien beherrschet worden, und da z. E. der herrschsüchtige K. von Franckreich, Carl der Kahle, nach dem Tode seines Bruders, des Teutschen K. Ludovici, dessen hinterlassenen drey Söhnen ohne alle gegebene Ursache und wieder alle Billigkeit, ihren Theil von Lothringen, und die Rhein-Städte Mäyntz, Speyer und Worms wegnehmen wolte, weilen man mir vorwerffen möchte, daß Teutschland damals noch nicht in seiner itzigen Verfassung gestanden seye. Ich will auch weder die Zeiten des Teutschen, noch dreyßigjährigen Krieges anführen, in welche sich Franckreich unter denen K. Henrico II. und Ludovico XIII. gemischet, weilen nehmlich von dem gegenseitigen Theil behauptet wird, daß solches zur Unterstützung der in Gefahr laufenden Teutschen Reichs-Freyheit geschehen seye, worauf aber an seinem Ort schon solle geantwortet werden. Hingegen will ich so wohl aus der ältern als neuern Reichs-Historie einige wenige Exempel anführen, daß Franckreich wieder alles Recht

und wieder alle Billigkeit das Teutsche Reich mit Krieg angefallen habe. Jenes solle bloß deswegen geschehen, um zu zeigen, wie Franckreich schon von denen ältisten Zeiten, und ehe noch von dem heut regierenden Hause Oestreich das geringste zu sehen und zu hören ware, gegen Teutschland gesinnet gewesen.

K. Lotharius von Franckreich fiele, nach dem Zeugniß DITMARI, *L. III.* ap. LEIBNITIUM *T. I. Script. rer. Brunswic.* p. 343., ALBERICI, *Chron. P. II. ad a 979.* in LEIBNITII *Accession. Histor.*, T. II. p. 23. GVIL. de NANGIACO in *Chron.*, in PITHOEI *Scriptoribus XII. Annalium & Hist. Francorum, p. 208.*, GLABRI RODULPHI, *Histor.* L. I. c. 3. ap. DU CHESNE *in Scriptor. Histor. Francor. T. IV. p. 5.* und anderer, K. Otto II. über alles Vermuthen mit grosser Macht an, und hätte solchen nebst seiner Gemahlin zu Aachen bald aufgehoben, woferne er sich nicht in aller Eil, sogar mit Zurücklassung der vor ihn zubereiteten Speisen, mit der Flucht davon gemachet hätte. Dieser Ueberfall aber geschahe aus keiner andern Ursache, als um dem Teutschen Reiche eine Provintz, welche mit selbigem schon viele Jahre vereiniget war, auch durch die feyerlichste Tractaten von Franckreich abgetreten worden, nehmlich Lothringen, wieder abzuzwacken.

Aus der neuern Historie wollen wir nur die Regierungs-Geschichte des letztern K. von Franckreich Ludovici XIV. in etwas ansehen. Was vor geheime Staats-Griffe des Hauses Oestreich haben die Krone Franckreich A. 1672., bey dem gegen die vereinigte Niederlande ausgebrochenem grossem Kriege berechtiget, ihre Waffen auch an dem Rhein-Strohm auszubreiten, und in das Hertzogthum Cleve und die Grafschaft Marck, welche einem mächtigen Teutschen Reichs-Stand zugehörten, einzufallen? hat nicht endlich die Noth, und gar nicht die privat Angelegenheiten des Hauses Oestreich das Teutsche Reich A. 1674. dahin gebracht, daß es Franckreich den Krieg angekündiget, nachdem diese Krone sich vorhero der Elsaßischen Reichs-Städte, und der Stadt Trier bemächtiget, auch andern im Krieg nicht verwickelten Reichs-Ständen grossen Ueberlast angethan? nach geschlossenem Niemägischen Frieden nöthigte die Krone Franckreich A. 1680. die 10. Elsaßische Reichs-Städte und daselbstige Reichs-Ritterschaft zum Eyd der Treue, richtete hierauf die bekannte Reunions-Kammern zu Metz und Breysach auf, liesse in solchen untersuchen, was vor Lehen-Stücke vormals zu Metz, Tull, Verdun, der Landgrafschaft Elsaß und der Hagenauischen Land-Vogtey gehöret hät-

ten, zoge hernach als zugesprochene Dependentien von selbigen Germersheim, Lauterburg, Saar- und Zweybrücken, Veldentz, Homburg, Bitsch, den Hundsrück, Mümpelgard und andere Oerter mehr gewaltsamer weise an sich, und nahme endlich mitten im Frieden A. 1681. die beste Vormaur Teutschlands, nehmlich Strasburg, durch Verrätherey ein.

Ich möchte hiebey wissen, wie man mit so grosser Dreustigkeit ferner vorgeben könne, **daß die That selbsten bezeuge und alle Historien erhärten, daß Francreich niemals wieder das Teutsche Reich etwas feindseeliges vorgenommen habe.** Ich möchte ferner wissen, welch **geheime Staats-Griffe des Hauses Oestreich** dem Teutschen Reiche, mitten im Frieden, ein so feindseeliges Verfahren von der Krone Franckreich zugezogen hätten. Teutschland hofte zwar durch den A. 1684. aus Noth mit Franckreich eingegangenen zwantzigjährigen Stillstand vor diesem unruhigen Nachbar Friede und Ruhe zu haben; allein A. 1688., da K. Leopold in den schweren Türcken-Krieg verwickelt ware, griffe Franckreich das Teutsche Reich mit der größten Macht an, und verheerte die Würtembergische, Pfältzische und Rhein-Lande auf das grausamste, ohne eine andere

Ursache zu diesem schändlichen Friedensbruch zu haben, als die fälschlich vorgegebene Prätension der Madame d'Orleans und die streitige Postulation in dem Ertzstifte Cöln, zu welchen nichtigen Vorwänden weder des Ertz-Hauses Oestreichs geheime Staats-Griffe, noch dessen privat-Angelegenheiten einigen Anlaß können gegeben haben. Indessen wird der gegenseitige Verfasser aus diesem von Franckreich geschehenen Friedensbruch ersehen können, daß doch würcklich in der Historie ein Exempel, auch bedürffenden Falls wohl mehrere zu finden seyen, daß Franckreich mit dem Teutschen Reiche Krieg angefangen habe. Ich übergehe, um nicht allzu weitläuftig zu seyn, sowohl den Spanischen Successions- als den über der letztern Pohlnischen Königs-Wahl entstandenen Reichs-Krieg mit Franckreich, bey welchen beyden gar nicht schwer zu zeigen seyn würde, daß in solchen Franckreich allerdings Teutschland zuerst angegriffen habe.

Um zu zeigen, wie friedfertig die Krone Franckreich jederzeit gegen das Teutsche Reich gesinnet gewesen seye, so führet der gegenseitige Verfasser in dem 3. §. an, „daß, wann „Franckreich iemals Gelegenheit gesucht hätte, sich an das H. R. Reich zu reiben, so hätte es solche gewiß und ohnstreittig dazumahl

„gefunden, als nach Absterben Käysers Ludo-
„vici IV. die ältere Carolingische Linie, bey
„welcher das Römische Teutsche Reich seit
„Caroli M. Zeiten erblich gewesen, nunmehro
„ausgegangen war; allermassen so gar die
„Publicisten aus verschiedenen Spuren der
„Historie muthmassen wollen, daß eben des-
„halben die Teutschen Länder und deren Für-
„sten eine geraume Zeit abgewartet, ehe sie zu
„der Wahl eines neuen Ober-Hauptes ge-
„schritten, um zu sehen, ob die jüngere damals
„in Franckreich herrschende Linie eine erbliche
„Nachfolge zu behaupten suchen würde?
„allein es seye nichts wenigers, als dieses
„geschehen„.

In diesen wenigen Worten sind so viele grobe historische Irrthümer enthalten, daß sich billig zu wundern ist, wie solche bey dem heutigen grossen historischen Lichte können begangen werden. Ein **Heil. Röm. Reich** zu denen Zeiten K. Ludovici Infantis, ein Käyser **Ludovicus IV., die in Teutschland herrschende ältere Carolingische Linie** und ein seit Caroli M. Zeiten erbliches **Römisch-Teutsches Reich** sind lauter solche Sachen, welche seit ausgebesserter Teutscher Reichs-Historie von allen vernünftigen Leuten als Fabeln angesehen werden, die sich auf nichts als auf die abgeschmacke Lehre der vier soge-

nannten

nannten Monarchien, und die ehmalige Art, die Historie zu lehren, gründen. Das Römische Kayserthum ist niemals weniger, als unter K. Carolo M. an Teutschland verknüpfet worden, als welches damals gar kein besonderes Reich ware, sondern erst durch die unter die Söhne K. Ludovici des Frommen geschehene Theilung, vornehmlich aber durch den A. 843. zu Verdun zwischen K. Lothario, Ludovico Germanico und Carolo Calvo errichteten Vertrag zu einem eigenen und von der übrigen Fränckischen Monarchie nicht dependirenden Reich gediehen, welches von der Zeit an seine eigene Könige gehabt, die nachmals in der Person K. Ottonis M. A. 962. das Röm. Käyserthum mit dem Teutschen Reiche auf ewig verknüpffet haben; da hingegen zu denen Zeiten K. Ludovici Infantis, oder von A. 900-911. das Käyserthum theils von dem Arelatensischen K. Ludovico besessen wurde, theils ledig stunde. Eben so richtig ist auch dieses Vorgeben, als ob die Teutschen nach dem Tode K. Ludovici Infantis **eine geraume Zeit** gewartet hätten, ehe sie zu der Wahl eines neuen Königs geschritten, um zu sehen, ob die Carolingische Linie in Franckreich eine erbliche Nachfolge zu behaupten suchen würde. Dann ausser dem, daß K. Ludovicus Infans erst den 20. Jun. A. 911. gestorben, und K. Conrad I.

noch zu Ende eben dieses Jahres erwehlet worden, (wovon man den Beweiß in Köhlers *Familiis Augustis Carolingica & Franconica, p. 48.* und 3. sehen kan,) welches ja gar keine **geraume Zeit** ausmachet; so war Teutschland theils durch den obgedachten Vertrag zu Verdun auf ewig von Franckreich und denen übrigen Carolingischen Ländern abgesondert worden, theils aber und vornehmlich durch die nach Absetzung K. Caroli Crassi unternommene und von Franckreich gar nicht wiedersprochene oder angefochtene Königs-Wahl, in der Person Arnolphi Nothi, zu einem Wahl-Reiche gediehen, woran die in Franckreich annoch regierende Carolingische Linie keinen weitern erblichen Anspruch machen konnte; zumahlen auch um selbige Zeit der in Franckreich herrschende Carolinge, K. Carl der einfältige, mit seinen mächtigen und unruhigen Vasallen alle Hände voll zu thun hatte und sich nicht einmahl auf dem Frantzösischen Throne mainteniren konnte, geschweige, daß er an die Erlangung eines auswärtigen und mächtigen Reiches hätte gedencken sollen.

Der gegenseitige Verfasser giebet zwar vor, daß so gar **die Publicisten** (in plurali) aus verschiedenen Spuren der Historie dieses erst wiederlegte Vorgeben muthmassen wollen, führet aber zum Beweiß derselben in der Note

(a) den

(a) den einigen **Zschackwitz** und dessen Rechts-Ansprüche an, welcher Mann eben keine allzugrosse Figur unter unsern Publicisten machet. Indessen schluge doch dessen angeführtes Buch nach, in Hofnung, daselbst weitern Beweiß dieses Vorgebens zu finden; allein **Zschackwitz** bedienet sich bloß dieser Worte, „es könne aus der Historie nicht un„deutlich geschlossen werden, daß die Teutschen „nach dem Tode K. Ludovici Infantis eine „Zeitlang gewartet, ob sich die Carolingen „in Franckreich nicht um die Erbfolge melden „würden„. Aus was vor einer Stelle der alten Historien-Schreiber aber dieses könne geschlossen werden, ist gar nicht angezeiget, und hat solche **Zschackwitz** vielleicht selbsten nicht gewußt, unser Gegner aber würde besser gethan haben, wann er ein so wichtiges Vorgeben nicht bloß auf das Zeugniß des **Zschackwitzens**, der ja zudem nur ein Publiciste in singulari, und nicht wie er schreibet (**die Publicisten**,) in plurali ist, gegründet, sondern sich vielmehr die Mühe gegeben hätte, die Spuren selbsten in der Historie aufzusuchen und anzuzeigen.

Das übrige dieses §. enthält das noch hinlänglich zu beweisende Vorgeben, „daß, so „oft die Käyser aus dem Hause Oestreich durch

„durch Unterdrückung der Teutschen Reichs-„Fürsten ihre weitläuftige Absichten auszu-„führen, sich bestrebet, allemahl die Krone „Franckreich großmüthig und werckthätig „diejenige gewesen, welche dem Hause Oest-„reich Einhalt gethan und die Freyheit des „H. R. R. und dessen Glieder auf das kräf-„tigste gehandhabet hätte„. Ferner daß es „auch„ selbst den Anfängern in der Historie „fremde vorkommen müsse, wann das Haus „Oestreich so freymüthig vor den Beschützer „und Erhalter der Freyheit von Teutschland „ausgegeben werden wolle, da solches doch „mehr als einmahl zu Wercke gegangen, **die „so kostbare** Freyheit über **den Hausen zu „werffen und umzustürtzen**; wie es dann „etlichmal mit derselben sehr mißlich ausgese-„hen haben würde, wofern nicht die Kron „Franckreich dergleichen Absichten so männ-„lich wiederstanden und die Freyheit Teutsch-„lands aufrecht zu erhalten, geflißen gewe-„sen wäre„. Der 4. §. solle einen Beweiß dieser Sätze enthalten; allein selbiger ist so schlecht eingerichtet, daß man den Ungrund desselben sogleich einsehen kan. Anfänglich heißt es, „daß alsobald der erstere so zu nen-„nende Oestreichische Käyser Albertus sich in „der Schweitz und in Ober-Teutschland „Souverain zu machen intendirt habe, dadurch

„aber Gelegenheit zu dem Schweitzer-Bund „gegeben, durch welchen hernach dieses herr„liche Kleinod, wegen der von dem Haus „Oestreich erlittenen Unbilligkeit von dem „Staats-Körper des Teutschen Reiches ge„trennet worden seye„.

Hier ist nun nach des gegenseitigen Verfassers Meynung ein herrlicher Beweiß von der von einem Oestreichischen Käyser intendirten Unterdrückung der Teutschen Reichs-Freyheit, zugleich aber finde ich nicht die geringste Meldung dabey, daß die Krone Franckreich sich hiebey als einen Beschützer und Erhalter der Freyheit von Teutschland aufgeführet, oder denen Albertinischen Absichten so männlich wiederstanden wäre. Ja die gantze Zeit hindurch, da sich die Schweitzerische Eyd-Genossen mit dem Hause Oestreich um ihre Freyheit herum geschlagen haben, wird sich kein einiges Exempel finden, daß Franckreich sich dieses um seine Freyheit fechtenden Staats angenommen hätte. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß K. Albertus I. durch die gesetzte allzustrenge Land-Vögte, welche allerdings auch ihre Gewalt zu weit mögen erstrecket haben, die erste Gelegenheit zu dem Schweitzer-Bunde gegeben; indessen kan man doch keinesweges das Haus Oestreich beschuldigen, daß durch dessen Unbillig-

keit

Zeit die Schweitz von dem Teutschen Staats-Körper abgetrennet worden; dann die Schweitzerische Eyd-Genossen blieben noch beständig bey dem H. R. Reich, und erkannten dessen oberste Hoheit, wie man z. E. auch nur aus ihren Müntzen sehen kan, auf welchen noch in dem vorigen Jahrhundert der doppelte Reichs-Adler beständig vorkommet; allein endlich befande der Kayser und das gesamte Reich selbsten vor gut, nichts weiter mit der Schweitzerischen Eyd-Genossenschaft zu thun zu haben, sondern solche vor einen freyen Staat zu erklären, welches auch in dem *Art. VI. Pacis Osnabrugensis* und *Articulo VIII. Pac. Monaster.* geschehen ist.

Von eben diesem K. Alberto heisset es ferner in diesem 4. §., „daß solcher seine erste Bemühung „seyn lassen, A. 1299. mit Franckreich eine Of- und „Defensiv-Alliantz zu schliessen, ja so gar durch „Verabredung einer gedoppelten Heyrath, sich „auf das genauiste mit derselben zu verbinden„, woraus dann der gegenseitige Verfasser 2. Schlüsse ziehet, „1) daß Franckreich „unmöglich jederzeit ein geschworner Erb-„Feind des H. R. Reichs könne gewesen seyn, „2) daß Oestreich ehedessen gantz andere Sen-„timents, als nachhero der Wienerische Hof, „müsse geführet haben„. Was hier von ei-„ner Offensiv-Alliantz zwischen K. Alberto

und

und K. Philippo Pulchro von Franckreich vorgegeben wird, kan ich in denen *Tabulis foederis* bey dem LEIBNITIO in *Cod. Jur. Gent. Diplom. P. I. p. 39.*, die von dem gegenseitigen Verfasser angeführet werden, gar nicht finden, welches mich fast auf die Muthmassung bringet, daß er sich nicht die Mühe gegeben, den Leibnitz selbsten nachzuschlagen, sondern sich nur eines guten Reit-Pferdes bedienet, wo er des LEIBNITII *Cod. Jur. Gent. Diplom.* allegirt gefunden. Dann auf der citirten *p. 39.*, wie auch auf der folgenden stehet nur die *Promissio Alberti R. Romanorum, qua intuitu matrimonii inter Rudolphum Ducem Austriae filium primogenitum & Blancam Sororem Philippi Pulchri Regis Franciae dat Rudolpho Ducatus Austriae & Stiriae & Blancae dat in dotalitium Comitatum Alsatiae & terram Friburgi, mense Augusto 1299.*, in welcher kein Wort von einer **Off- und Defensiv-Allianz** anzutreffen ist; allein *pag. 40.-43. N. XXIII. XXIV.* und *XXV.* finden sich die *Confoederatio inter Albertum R. Romanorum & Albertum Pulchrum Regem Galliae &c.*, it. das *Diploma Alberti R. Rom. de Confoederatione facta cum Philippo R. G. &c.*, und endlich die *Permissio Alberti R. Rom. de Confoederatione facta cum Philippo R. G. &c.*, in welchen allen aber auch nicht das geringste von einer

ner *Offensiv-Allianz* enthalten ist, sondern dieses Bündniß enthielte bloß eine Versicherung *de mutua defensione Imperii & Regnorum, honorum, libertatum & jurium contra quoscunque*; mithin bloß eine *Defensiv-Alliantz.*

Wer in den Geschichten selbiger Zeiten ein wenig erfahren ist, wird wissen, daß die höchste Noth sowohl K. Albertum, als K. Philippum dahin gebracht ein Bündniß de mutua defensione mit einander zu schliessen, um sich hiedurch gegen die gefährliche Unternehmungen des mächtigen P. Bonifacii VIII., als welcher sowohl mit der Wahl K. Alberti nicht zufrieden ware, als auch sich in die Streittigkeiten K. Philippi mit dem Englischen K. Eduardo I. und dem Grafen von Flandern Guido mischen wolte, sicher zu stellen. Das Interesse des Hauses Oestreich oder vielmehr des Teutschen Reiches ware damals auch allerdings in Ansehung der Krone Franckreich gantz anderst beschaffen, als seit hundert und mehr Jahren. Franckreich hatte zu selbiger und in folgenden Zeiten wegen der fast beständigen Englischen Kriege genug mit sich selbsten zu thun, und hatte Teutschland nichts vor demselben zu befürchten, beyde aber waren in Umständen, daß sie sich alles von dem unruhigen P. Bonifacio VIII. befürchten musten; mithin nöthig hatten,

ten, mit vereinigten Kräften diesem gemeinschaftlichen Feinde die Spitze zu bieten.

Indessen was vor eine Folgerung machet der gegenseitige Verfasser aus dieser A. 1299. geschlossenen Verbindung? „nehmlich, daß „vielleicht die damahls so emsig gesuchte „Freundschaft mit der Crone Franckreich „nachgehends eben deswegen in eine so unversöhnliche Feindschaft ausgeschlagen, dieweil „Franckreich denen Wienerischen, zum Nachtheil des Teutschen Reiches geschöpften „Maaß-Regeln beyzutretten, billiges Bedencken gefunden„. Ich könnte hierauf gantz kurtz antworten: *facta probari, non praesumi debent.* Allein der Sprung von K. Alberto biß auf die neuere Zeiten ist allzu groß, und die Freundschaft zwischen dem Teutschen Reiche und Franckreich ist gar nicht lange bestanden. Eben derjenige Philipp, K. von Franckreich, welcher vor sich und seine Nachfolger mit K. Alberto und allen dessen Nachfolgern im Reich ein Bündniß geschlossen = = *de imperii honoribus, libertatibus & juribus mutuo conservandis contra omnem hominem &c.*, wie die Worte apud LEIBNITIUM *l. c. p. 41.* lauten, brache solches zuerst auf eine sehr schändliche Weise, da er nehmlich den vortreflichen K. Heinrich VII., des Alberti Nachfolger, welcher seinen ungetreuen Vasallen,

Robert von Anjou, K. in Neapolis, in die Acht erkläret, und sich nun vorgenommen hätte, selbigen auf das härtiste zu züchtigen, an diesem gerechten Vorhaben hinderte, und den P. Clemens V. anhetzete, sich dem Käyserl. Vorhaben zu wiedersetzen, der auch hierauf die Käyserl. Acht vor nichtig und unkräftig erklärte, wovon man noch den Beweiß in P. Clementis V. Bulle, in Clem. *Pastoralis 2. final. de sent. & re judic.*, sehen, die zwischen dem P. und dem K. von Franckreich gewechselte Briefe aber beym ALBERTINO MVSSATO in *Historia Henrici VII. L. XVI. rubr. 3.* ap. MVRATOR. *T. X. Scriptor. rer. Italic. p. 563-566.* antreffen kan.

In eben diesem 4. §. wird dem vortreflichen K. Carln V. „ein gefährliches Absehen wieder die „Freyheit Teutschlandes Schuld gegeben, „welchem man vergebens durch die vorgelegte Wahl-Capitulation würde Schrancken gesetzet haben, woferne nicht, als die Sachen „auf das äusserste gekommen, der heldenmüthige Churf. zu Sachsen Mauritius auf sein „**geheimes Verständniß** mit der Cron „Franckreich sich verlassen können, und dadurch „ein Erretter der in letzten Zügen liegenden „Freyheit der gesammten Reichs-Fürsten „worden„.

Hier

Hier ist also nach des gegenseitigen Verfassers eigener Geständniß nicht die Krone Franckreich, sondern der heldenmüthige Churf. Mauritius von Sachsen, Erretter der in letzten Zügen liegenden Teutschen Reichs-Freyheit gewesen. Wir wollen aber dasjenige, was K. Carln V. hier zur Last geleget wird, etwas genauer betrachten. Man glaubt zwar insgemein, daß K. Carls V. grosse Macht nicht nur der Freyheit von Teutschland, sondern auch von gantz Europa gefährlich gewesen seye, und derselbe würcklich eine Universal-Monarchie affectirt habe; allein ich bin hierinnen gantz anderer Meynung, dann ohngeachtet K. Carl V. so viele Reiche und Länder in- und ausserhalb Europa besessen, als vor und nach Ihme kein Europäischer Potentat im Besitze gehabt, zu dessen Beweiß eben nicht nöthig ist, mit einem sichern neuen Publicisten, **Christian Heinrich Krebsens** Worte: **unter allen Kaysern hat Carolus** *V.* **die weitläuftigste Titulatur geführt,** aus des **Teutschen Reichs-Staats** *P. II. c. 2.* zu allegiren; so waren doch diese Länder so sehr zertheilet, daß er sich deren Kräfte nicht allzusehr bedienen konnte; hiernächst wird man von K. Carln V. nicht ein Exempel finden, daß er einen seiner Nachbarn mit Krieg angegriffen hätte, sondern er wurde jedesmahl zuerst angefallen,

gefallen und führte alle seine Kriege bloß zur Vertheydigung seiner Staaten oder Rächung seiner und des Reiches angetasteten Gerechtsame.

Derjenige aber, welcher eine Universal-Monarchie zu errichten trachtet, verfähret dißfals gantz anderst, und an statt den Angriff zu erwarten, schläget er zuerst loß und suchet seine Nachbarn ungerüstet und unversehen zu überfallen, wie wir dieses an K. Ludovico XIV. von Franckreich sehen, dergleichen wir hingegen an K. Carln V. nicht wahrnehmen. Was selbsten den Schmalkaldischen Krieg betrift, so konte K. Carl V. endlich nicht anderst, als das Rauhe heraus kehren und zeigen, daß noch ein Käyser in Teutschland wäre. Die Errichtung des Schmalkaldischen Bundes selbsten, die von dem Churf. von Sachsen nicht geschehene Erkennung der rechtmässigen Wahl K. Ferdinands, die durch List vermittelte Aufhebung des Schwäbischen Bundes, die hierauf gewaltsamer Weise geschehene Einsetzung H. Ulrichs von Würtemberg in seine Länder, die Verjagung und Gefangennehmung H. Heinrichs des jüngern von Wolfenbüttel, der von Chur-Sachsen verworffene, obgleich rechtmäßig erwählte, Cathol. Bischoff von Naumburg, Julius von Pflug, und noch verschiedene andere Sachen, in welche

che sich die Schmalkaldische Bundes-Genossen wieder ihren dem Käyser schuldigen Respect gemischet hatten, bewegten endlich den langmüthigen K. Carln V., gedachten Bund zu trennen, ehe er ihm gar zu Haupt wüchse. Ja selbst die Protestantische Fürsten schlugen zuerst loß, und rückten mit einer mächtigen Armee an die Donau, worauf dann endlich die Käyserliche Acht gegen Sachsen und Hessen, und zwar wie es in der Achts-Erklärung bey dem **Hortleder** in den **Handlungen und Ausschreiben von Ursach und Fortgang des Schmalkaldischen Krieges**, *T. II. L. 3. c. 16. p. 277.* ausdrücklich heisset, **wegen ihres beharrlichen Ungehorsams**, erfolgte.

Dieser rechtmäßige Krieg K. Carls V. fiele auch vor ihn auf das glücklichste aus, er sahe in kurtzer Zeit den so mächtigen Bund zertrennet, die mächtigste Fürsten desselben waren in seiner Gewalt, und Ruhe und Friede wurde in Teutschland wieder hergestellet. Allein ohngeachtet aller dieser Vortheile und des auf den Beinen habenden zahlreichen Kriegsheeres unternahme doch der Kayser nicht das geringste wieder die Teutsche Reichs-Freyheit und gabe vielmehr, denen Catholischen zum höchsten Verdruß, seinem Alliirten, dem H. Moritz von Sachsen, die ihm kraft des geschlossenen Bundes versprochene Sächsische

Chur-Würde. Wie bezeugte sich aber die Krone Franckreich bey dieser vermeyntlichen Unterdrückung der Teutschen Reichs-Freyheit? R. Franciscus I. hatte mit dem Käyser den 14. Sept. 1544. Frieden geschlossen, seine Länder bedurften der Ruhe und er sahe also gantz ruhig zu, wie der Käyser die Schmalkaldische Bunds-Genossen über einen Haufen warfe, er hatte solchen zwar grosse Subsidien-Gelder versprochen, allein der Cardinal von Tournon unterschluge solche aus Haß gegen die Protestanten. Sein Nachfolger Henricus II. liesse sich durch seine Maitresse, Diana von Poitiers regieren, und bekümmerte sich bey dem Antritt seiner Regierung wenig um Teutschland; allein nachdem sich seine durch den Krieg geschwächte Staaten wieder in etwas erholet und Churf. Moritz in Sachsen die Loslassung Landgraf Philipps von Hessen mit Gewalt zu bewürcken suchte, so schlosse er mit selbigem den 5. Oct. 1551. ein Bündniß, das zu Chambord den 15. Jan. 1552. ratificirt wurde, kraft dessen er an die Teutsche Fürsten Subsidien-Gelder zu bezahlen und den Käyser in den Niederlanden und in Teutschland anzugreifen versprache.

Wäre Franckreich ein so unintereßirter Vertheydiger der Teutschen Reichs-Freyheit, als es der gegenseitige Verfasser ausgeben will,

will, so hätte solches in diesem Tractat gar nicht auf einen Angrif in Teutschland anzutragen Noth gehabt, vielmehr hätte solches des Käysers Macht viel besser schwächen und zertheilen, hiedurch aber denen Teutschen Luft machen können, wann es solchen an der Spanischen Gräntze, in Italien oder den Niederlanden würde angegriffen haben, als woselbst dasselbe den Käyser in seinen eigenthümlichen Staaten bekrieget hätte. Metz, Tull, Verdun und Cambray aber waren ohnstreitig Teutsche Reichs-Städte, durch deren Hinwegnehmung die Crone Franckreich nicht so wohl dem Kayser und Haus Oestreich, als vielmehr dem Reiche selbsten Abbruch thate. Allein an den Teutschen Gräntzen ware der Krieg mit geringern Unkosten zu führen, Franckreich konnte hiebey mehr verdienen, sich auf fremde Unkosten eine gute Barriere verschaffen, und einen Theil von Lothringen, wornach es schon so lange gelüstet, an sich bringen, zu einem unwiedersprechlichen Beweiß, daß die angebliche und von Franckreich geführte Vertheydigung der Teutschen Freyheit, Teutschland mehr geschadet, als genutzet habe.

In dem 4. §. wird ferner „das despotische „Betragen unter denen beyden Ferdinanden „gegen die teutsche Reichs-Glieder„ dem

„ Hause Oestreich vorgeworfen,„ welches die
„ nach dem dreyßigjährigen Kriege erfolgte
„ Westphälische, Nimwegische und Ryßwicki-
„ sche Friedens-Schlüsse bezeugen sollen„. Da
aber hievon auch noch in dem 10. §. ein und
anderes vorkommt, so verspare es billig biß
dahin um eine Sache nicht zweymahl zu wie-
derholen.

Der 5. §. fangt sich wieder mit einer har-
ten Beschuldigung gegen das Haus Oestreich
an, nehmlich „daß Franckreich zwar verschie-
„ dene ansehnliche Stücke von dem H. R. R.
„ an sich gebracht hätte, welches aber blos dem
„ Hause Oestreich zuzuschreiben wäre, als wel-
„ ches jederzeit das Reich in seine privat-Strei-
„ tigkeiten zu meliren gewußt, und das Inter-
„ esse desselben nicht weiter beherziget hätte,
„ als ihm selbst vorträglich gewesen, dergestalt
„ daß die Freund- und Feindschaft des H. R.
„ Reichs mit der Crone Franckreich sich alle-
„ mahl nach denen Oestreichischen Staats-
„ Maximen reguliren müssen„.

Diese Beschuldigung hat eine genaue Ver-
wandschaft mit dem zu Ende des 2. §., und
dann auch in dem 3. §. befindlichen Vorgeben,
„ daß nehmlich das Teutsche Reich insgemein
„ dem Interesse des Wienerischen Hofes sacri-
„ ficirt, und gemeiniglich bey Schliessung des

Frie-

„ Friedens die Domainen des H. R. Reichs
„ zur Satisfaction der Crone Franckreich auf-
„ geopfert worden, bloß damit die Macht des
„ Hauses Oestreich, wo nicht auf andern Sei-
„ ten beständigen Zuwachs erhalten, doch we-
„ nigstens nicht geschwächet werden möge„.
Ich habe zwar auf diese Beschuldigung schon geantwortet; jedoch will ich hier nur dieses noch beyfügen, daß, woferne ja die Crone Franckreich bloß dem Haus Oestreich Abbruch zu thun, gesonnen gewesen wäre, solche an dessen hier und dar zerstreueten Ländern sich sattsam hätte erholen können, ohne hiebey Noth zu haben, das Teutsche Reich selbsten anzugreiffen und sich durch einige ansehnliche Stücke desselben zu bereichern. Zudeme ist das Haus Oestreich bey diesen Frantzösischen Kriegen auch nicht leer ausgegangen, dann von der Oestreichisch-Spanischen Linie nicht einmahl zu gedencken, so hat ja der in Teutschland blühende Oestreichische Stamm bey denen zu Münster, Niemägen, Ryßwick und Baaden geschlossenen Friedens-Tractaten mit Franckreich nicht selten ansehnliche Städte, Länder und Provintzen im Stiche lassen müssen, die doch von uralten Zeiten patrimonial Güter des Hauses Oestreich gewesen. Elsaß, der Sundgau, die Land-Vogtey im Elsaß, der Brißgau mit denen zwey vortrefli-

chen Vestungen Breysach und Freyburg, sind bey solcher Gelegenheit an die Crone Franckreich von dem Haus Oestreich abgetreten worden und ohngeachtet letztere durch die neuere Friedens-Schlüsse wieder an dasselbe gekommen, so sind solche doch bereits abermahlen in Frantzösischer Gewalt, ja dieser Crone von dem letzt verstorbenen Käyser so lange zu einer Hypothec überlassen worden, biß die auf gegenwärtigen Oestreichischen Succeßions-Krieg von Franckreich verwandte Kosten würden bezahlet seyn. Wie kan aber Franckreich mit Recht die Ersetzung der auf gegenwärtigen Krieg verwandten Kosten fordern, da es doch solchen zu Umstürtzung der pragmatischen Sanction angefangen, deren Nothwendigkeit und Aufrechterhaltung solche selbsten erkannt, und die Garantie derselben durch den 10. **Articul** des **Wienerischen Friedens-Tractats** vom J. *1738.* auf die feyerlichste Art über sich genommen hat?

Der 5. und die folgende §. §. sollen uns einen Beweiß geben, wie übel das Haus Oestreich es öfters mit dem Teutschen Reiche gemeynet habe, und wie wohlgesinnet hingegen die Crone Franckreich jederzeit gegen dasselbe gewesen. Den Anfang hiezu machet der nachmalige K. Albertus I. von dem es heißt, „daß, „ wie ehemals K. Adolph aus dem Haus

Nassau

„ Nassau das Königreich Burgund dem H.
„ R. R. zu recuperiren intendirt, dieser Albertus aus dem Haus Oestreich solche heylsame Absicht dadurch zunichte gemachet, dieweil er sich öffentlich vor Franckreich declarirt hätte„.

Dieses Vorgeben muste nun allerdings bewiesen werden, und da wird von dem gegenseitigen Verfasser in der **Note** (*c*) ALBERT. ARGENTIN. *p. 109.* zum Gewährs-Mann angeführet, den er ohne Zweifel auf diese Art bey **Struven** mag allegirt gefunden haben. Allein wann ihm beliebet hätte, ALBERTUM ARGENTIN. selbsten aufzuschlagen; so würde er nicht nur 1) gefunden, daß daselbst kein einiges Wort von demjenigen, was er im Text behauptet, anzutreffen, sondern er würde im Gegentheil und 2) ein solches Zeugniß von K. Adolph angetroffen haben, welches diesem keine grosse Ehre bringet; dann ALBERTUS ARGENT. schreibet *l. c.* ap. URSTISIUM *Script. rer. Germ. T. II.* folgender gestalt: „Rex Angliae -- cupiens aggredi Francum, centum „ millia marcarum argenti *pro auxilio sibi* „ *promisso, sed non praestito, Adolpho* Principi „ destinavit: *qui Rex Rom. infideliter agens,* „ *se non disposuit ad bellum,* sed a Marchione „ Missenensi - - eundem Marchionatum „ emit. &c.„ Ja wann er ferner das Blatt umge-

geschlagen, und auch dasjenige gelesen, was ALBERT. ARGENTIN. auf der 110. pag. aufgezeichnet hat, und wann er endlich die Zeugnisse anderer Scribenten, die z. E. nur STRUVIUS in seinem *Corpore Historiae German. p. 539. sq.* angeführet, durchgelesen hätte, so würde er diese Sache mit gantz andern Augen ansehen. K. Adolph bediente sich zwar allerdings zu einem Vorwand, um einen Krieg mit Franckreich anzufangen, daß er des Teutschen Reichs Gerechtsame auf das Königreich Arelat und dessen Zubehörungen vindiciren müste, wie man zum Theil aus seiner *Epistola Diffidationis ad Philippum Pulchrum, dd. Noribergae 2. Cal. Sept. 1294.*, ap. LEIBNIT. in *Cod. Jur. Gent. Diplom. P. I. n. 18. p. 32.* ersehen kan; allein die wahre Ursache ware K. Adolphs grosser Geld-Mangel, und daß ihme K. Eduard I. in Engelland bey dem mit Franckreich angefangenen Kriege, versprochen hatte, ihn mit Volck und Geld zu unterstützen, wie dieses das *Chron. Colmariense P. II.*, ap. URSTISIVM *T. II. p. 54.* ausdrücklich mit den Worten bezeuget; „ - - Rex Angliae - - mandavit „ Regi Romanorum Adolpho, quod si vellet eum iuvare, - - vellet eum - - cum „ propria persona, *cum hominibus, cum pecunia* „ fideliter adiuvare „. Eben dasselbe führet *ad a. 1296. l. c. p. 55.* und die *Annales Colmar.*

ad

ad *a. 1297.* ap. VRSTISIVM *T. II. p. 30.* an, daß K. Eduard dem K. Adolph zu Führung dieses Krieges, 30000. Marck Silbers überschicket habe, die er aber gar nicht zu Vindicirung der Reichs-Gerechtsame auf das Königreich Arelat, sondern nach dem Zeugniß des von dem gegenseitigen Verfasser selbsten angeführten ALBERTI ARGENTIN. *l. c. p. 109.* zu Erkaufung der Marggrafschaft Meissen angewendet. Mithin da K. Adolph nicht viel besser als ein Söldner von dem K. von Engelland ware; so hielte es sich H. Albrecht von Oestreich auch vor keine Schande ein gleiches von Franckreich zu seyn, zumahlen er auch nöthig fande, sich gegen gedachten K. Adolph gute Freunde zu machen, weilen selbiger nicht unebene Lust hatte, dem Alberto Abbruch zu thun. ALBERTVS ARGENTIN. beweiset dieses mit ausdrücklichen Worten, wann er *l. c. p. 110.* schreibet: „*Intenderat* autem Princeps (*Adolphus*,) *facere brigam* „ *Duci Austriae:* propter quod multi Au- „ stralium superbiebant contra Ducem. „ Dixerat enim Dux: si Dominus meus „ Romanorum Rex stipendiarius est An- „ glici factus, & ego minore dedecore sti- „ pendiarius ero Franci „. Da nun also K. Adolphs wahre Absichten niemals dahin gegangen, des Reichs Gerechtsame auf Arelat

zu vindiciren, sondern der von ihm angefangene Krieg nur zu Erhaltung eines guten Stück Geldes von Engelland dienen müssen, wovon er nachmals den unbilligen Kauf mit Meissen gethan, auch andere Teutsche Reichs Fürsten an ihren Gerechtsamen kräncken wollen: so kan man gar nicht behaupten, daß H. Albrecht durch sein mit Franckreich errichtetes gute Verständniß, K. Adolphs heylsame Absichten hintertrieben habe.

Nach eben diesem 5. §. „liegen **genugsame Beweißthümer** überflüßig am Ta„ge, wie wenig Franckreich dem Röm. Reich „Schaden zuzufügen gemeinet gewesen.„ Man möchte wohl begierig werden, **diese Beweißthümer** etwas genauer kennen zu lernen; allein der gegenseitige Verfasser befindet vor rathsam, **nur ein einiges Exempel** zum Beweiß anzuführen, vielleicht, daß ihm nicht mehrere beygefallen, oder er auch solche in denen Geschichten nicht hat finden können. Es betrift solches K. Ludovicum XI. von Franckreich, „welcher K. Fridericum Pacificum eben „noch zu rechter Zeit gewarnet, damit der „mächtige und Cron-begierige Carolus Au„dax dem Römischen Reich nicht zu gefähr„lich werden möchte.„ Der Beweiß ist in der Note (d) aus des PONTI HEUTERI

Re-

Rebus Burg. genommen, wobey ich nur kürtzlich bemercke, daß dieses Buch auf eine sehr lächerliche Weise allegirt worden, nehmlich durch die Zahl 1508., auf welche Art man wohl das zu beweisende nicht darinnen antreffen wird; da man hingegen in dem 5. Buch *ad a. 1473. p. 413.* (edit., quae *Hagae Comitis 1639. 8.* prodiit,) oder *L. V. c. 8. p. 136. b.*, in Ejus *Opp. junctim Lovanii 1652. fol. editis*, gedachter *Rerum Burg.* HEVTERI das vorgegebene findet.

Wer nur ein wenig in denen Geschichten bewandert ist, wird sich niemals bereden können, daß der auf sein Interesse so erpichte und listige K. Ludovicus XI. von Franckreich, aus aufrichtiger Neigung vor das Beste des Teutschen Reiches, K. Fridrich V. vor denen weit aussehenden Anschlägen des mächtigen H. von Burgund gewarnet hätte. Wem bekannt ist, wie mächtig das neue Burgundische Haus durch den Zuwachs so vieler Länder und Provintzien worden, was vor Unruhen solches in Franckreich angerichtet, und in welch grossem Streit und Feindschaft nur allein K. Ludovicus XI. und H. Carolus Audax mit einander verwickelt gewesen, wird leichtlich begreiffen, daß den Gallicanischen Tiberium oder K. Ludovicum XI., nicht sowohl seine aufrichtige Gesinnung vor das Beste des Teutschen Reiches, als vielmehr der

Haß

Haß gegen seinen Gegner Carolum Audacem, die Furcht von selbigem nach erhaltener Königl. Würde noch mehr beunruhiget zu werden und die Gefahr, seine angezettelte Unternehmungen nicht ausführen zu können, bewogen habe, K. Fridrich vor dem Carolo Audace zu warnen. Hiernächst waren die Warnungen desselben zugleich mit scharfen Bedrohungen verknüpfet, daß, woferne K. Fridrich dem Carolo Audaci den verlangten Königl. Titel eingestehen würde, er sich dißfals mit gewafneter Hand rächen wolte.

Wann der gegenseitige Verfasser sogleich hinzufüget: „Ja bemühete sich nicht damals „Fridericus selbst, es in die Wege zu richten, „damit die Cron Franckreich durch eine so„lenne Gesandschaft in Nahmen Seiner und „des Reichs, um Absendung derer versproche„nen 20000. Mann auxiliar Trouppen aner„suchet werden möchte„; so muß ich mich recht über seine Unverschamheit wundern, etwas solches vorzugeben und noch dazu zu dessen Beweiß in der Note (e) STRUVII Reichs Historie *Period. X. in Vita Friderici* III. §. *48. p. 528.* anzuführen; da doch STRUVIUS an angeführtem Orte nichts wenigers als dieses behauptet. Um der gantzen Welt zu zeigen, wie boßhaftig der gegenseitige Verfasser STRUVII Worte zu seinen Vortheil ver=

verdrehet hat, so wird es nöthig seyn, die gantze hieher gehörige Stelle einzurücken, welche folgendes Inhalts ist: „Nicht weni-
„ger hatte der K. in Franckreich Ludwig XI.
„dem Käyser mit 20000. Mann beyzustehen,
„die Versicherung gegeben, weswegen der
„Käyser und das Reich um selbige durch
„eine Gesandschaft anhalten ließ. Der Kö-
„nig versprach es zwar zu thun, unterließ
„aber doch nicht, ingeheim mit dem Carolo
„wegen eines Friedens zu tractiren, oder
„zum wenigsten den Stillstand zu verlängern,
„damit er nicht etwan die Engelländer zu
„Hülfe rufen, und solche in Franckreich eine
„Landung thun möchten. Inzwischen that
„dessen Gesandter von dem bald zu erschei-
„nenden Succurse alle Versicherung, gab zu-
„gleich vor, wie sein König dem Carolo an
„andern Orten eine Diversion gemachet,
„dahero möchte sich der Käyser mit Ihm in
„keinen Frieden einlassen, sondern ihm viel-
„mehr die Reichs-Lehen wegzunehmen suchen,
„er seines Orts wolle mit Burgund, Flan-
„dern und andern Frantzösischen Lehen ein
„gleiches thun. Doch dieses alles kam dem
„Kayser, und zwar nicht sonder Grund, recht
„verdächtig vor„. Wo ist in dieser Stelle ein einiges Wort zu finden, daß sich K. Fridrich bemühet hätte, es in die

Wege zu richten, damit die Kron Franckreich um die Absendung der versprochenen Auxiliar-Trouppen ersuchet würde? wird hingegen nicht mit gantz trockenen Worten gesaget, daß K. Ludwig zwar alle Versicherungen von dem bald zu erscheinenden Succurse durch seinen Gesandten thun lassen, unter der Hand aber mit H. Carln von Burgund, entweder wegen eines Friedens, oder Verlängerung des Stillstandes tractirt, und einfolglich hiedurch den Käyser und das Reich zu teuschen getrachtet habe? Dieses des STRUVII Vorgeben wird nicht nur durch das Zeugniß des von Ihme angeführten GERH. de ROO in *Annal. Austr. L. VIII. p. 280. sq.* (edit. Halensis de a. 1709.), sondern so gar auch des COMINAEI, in seinen *Commentariis de rebus inter Ludovicum XI. R. G. & Carolum Burgundiae Ducem &c. gestis, L. V. p. m. 238.* it. *244. sq.* (edit. a *Sleidano* in Latinum translatae & *Basileae 1574. 8.* editae,) bekräftiget, und kan man auch dißfalls **Müllern** in seinem **Reichs-Tags Theatro unter K. Fridrich** V., in der V. **Vorstellung** *c. 68. p. 698. sq.* nachschlagen. Allein der gegenseitige Verfasser fande nicht vor rathsam, diese seinem Satze so wiederwärtige Nachricht beyzufügen, sondern er führte STRUVII Worte so an, wie der Teufel die Schrift zu allegiren pfleget.

Das übrige dieses 5. §. ist mit lauter nichts heissenden Exclamationibus und unnöthigen Wiederholungen angefüllet, deren Ungrund schon gröstentheils im vorhergehenden ist gezeiget worden. Ich kan aber doch nicht umhin, einen in diesem §. allzusehr in die Augen fallenden Wiederspruch des gegenseitigen Verfassers zu bemercken. Dann da derselbe, wie oben gedacht worden, zu Anfange des 2. §. geschrieben: „daß die ruhmwürdige Verdienste des Glorwürdigsten Ertzhauses Oesterreich um das H. R. Reich dergestalt beschaffen wären, daß die späte Nachwelt eben so viel Muster tugendhafter und vollkommener Regenten zu verwundern habe, als Monarchen aus diesem Hause den Römisch-Teutschen Käyser-Thron besessen„; so heißt es hingegen in diesem 5. §. mit ausdrücklichen Worten: „wir werden von einem jeglichen unpartheyischen Beyfall erhalten, daß, **wann wir die gantze Reyhe derer Käyser aus dem Haus Oestreich durchgehen wolten,** sich handgreiflich an Tag legen würde, **daß solche niemals anders als auf das Interesse ihres Hauses gedacht** rc. „ und dann ferner: „dergestalt, daß wann wir auf den rechten Grund gehen, das H. R. Reich **mehrern Schaden von dem Haus Oestreich,** als

„ **von der Krone Franckreich, theils dire-
„ cte, theils indirecte erdulden müssen**„.
Wie reimet sich dieses Vorgeben mit denen, im 2. §. gerühmten **ruhmwürdigen Verdiensten** des Oesterreichischen Hauses um das Teutsche Reich? und auf welche Art können die Oesterreichische Käyser zugleich **Muster tugendhafter und vollkommener Regenten**, zugleich aber auch solche gewesen seyn, die bloß **auf das Interesse ihres Hauses gesehen**, und solchem das Beste des Reiches nicht selten aufgeopfert haben? entweder hat der Haß des gegenseitigen Verfassers gegen das Haus Oesterreich bey Verfertigung seiner **erörterten Frage** von §. zu §. zugenommen, oder er hat sich, nachdem er dieses erstaunenswürdige Wercke zu Ende gebracht, nicht noch einmahl die Mühe gegeben, solches zu durchlesen und die darinnen befindliche Wiedersprüche zu verändern. In beyden Fällen ist derselbe billig zu bedauren, dann in dem erstern Fall, wann Haß und Vorurtheile vor die eine, Interesse aber und Schmeicheley vor die andere Parthey seine Feder regieret haben, so wird niemand ein gutes Zutrauen zu seiner Schrift bekommen können; hingegen im andern Falle wird man es dem Verfasser allzusehr verdencken daß er in **Erörterung** einer so wichtigen **Frage** und Bestreitung einiger seiner Meynung

mung nach bishero so tief eingewurtzelten Vorurtheilen nicht mehrern Fleiß angewendet, sondern vielmehr durch die in seiner Schrift häufig vorkommende Wiedersprüche und historische Irrthümer einen vernünftigen Leser sogleich an der Richtigkeit seines zu behauptenden Satzes zweiflen machet.

Der 6. §. solle den Beweiß oder einige „ Exempel enthalten, „daß der Anfang und „ Ursprung der zwischen Franckreich und „ Oesterreich entstandenen Zwistigkeiten gantz „ unstreitig auf letzteres zurückfalle„, oder „ auch„ daß Oestreich, sobald es sich vor vor„ träglich erachtet, um die Freundschaft der „ Kron Franckreich sich beworben; hingegen „ sobald es auf einer andern Seite einigen „ Vortheil gehoffet, kein Bedencken getragen, „ sich mit derselben in Feindseeligkeiten ein„ zulassen„. Der Anfang wird mit K. Rudolph I. gemachet, von dem es heißt, „daß er „ nicht die geringste Ursache gehabt, sich mit „ der Kron Franckreich zu verfeinden, nichts „ destoweniger hätte er es nicht lassen können, „ sich an dieselbe zu reiben, und hätte gerne „ nach dem erfolgten Absterben Ludovici IX. „ (K. von Franckreich) dessen Wittiben Mar„ grethen zu dem Besitz von Provence und „ Fauquaire durch die Waffen geholffen, in„ dem er intendirt, den rechtmäßigen Besitzer

„ Carolum H. von Anjou zu vertreiben, da
„ solcher doch die von Raymundo zur Erbin
„ eingesetzte Tochter Beatricen zur Ehe hat-
„ te. Auf diese Art hätte schon der erste
„ Stifter des letztern Oesterreichischen Manns-
„ Stamms alsogleich den Anfang gemacht,
„ **ohne Noth** und **wiederrechtlich** gegen
„ Franckreich sich feindseelig zu erzei-
„ gen„. Diese historische Wahrheit scil. wird in der **Note** (*f*) durch das herrliche Zeugniß STRUVII in seiner **Reichs-Historie** *Per. IX.* §. 25. *p.* 375. bewiesen.

Ich ware bey Durchlesung dieser Stelle zweifelhaftig, ob ich den gegenseitigen Verfasser mehrers einer sträflichen Boßheit, die Glorwürdigste Regenten des Oestreichischen Hauses und alle ihre Thaten mit denen gehäßigsten Farben abzuschildern, oder aber einer groben und gantz unleidentlichen Unwissenheit in denen Geschichten beschuldigen solte. Dann erstlich vermenget er hier das regierende Königlich Frantzösische Haus und eine von solchem abstammende appanagirte Linie mit einander. Ersteres, in der Persohn der verwittibten K. Margareth, prätendirte die Nachfolge in Provence und Fauquaire, K. Rudolph wolte selbigem dazu verhelfen, und da er es nun zu thun unternommen hat, so beschuldiget ihn der gegenseitige

Verfasser, daß er es nicht hätte lassen können, sich an die Krone Francreich zu reiben. Wie kan aber K. Rudolph sich an die Krone Franckreich haben reiben wollen, da er vielmehr selbiger, durch die verwittibte K. Margareth, zu einem ansehnlichen Stück Landes zu verhelfen bemühet ware, und hingegen eine Frantzösische Neben-Linie, die mit der Krone Franckreich weiter nichts zu thun hatte, aus dem nicht allzurechtsgegründeten Besitz, dieses Landes vertreiben wolte? Hernach kan ich mich nicht genug wundern, daß der gegenseitige Verfasser so ohngeschenet vorgiebet, daß K. Rudolph **ohne Noth und wiederrechtlich** sich gegen Franckreich feindseelig erzeiget; da doch dieser vortrefliche Teutsche K. bey dieser Gelegenheit nichts anderst gethan, als auf Ansuchen der K. Margareth, seine und des Reichs-Gerechtsame auf die Provence, als ein unstreittiges Lehens-Stück des Arelatensischen Königreichs, zu behaupten, welches in den Augen des gegenseitigen Verfassers eine **ohne Noth** und **wiederrechtlich** angefangene Feindseeligkeit mit der Kron Franckreich, die doch, gedachter massen, gar nicht als leidender Theil dabey verwickelt ware, heissen mus; ohne Zweifel aber bloß deswegen, weil ein K. aus dem Haus Oesterreich die Reichs-Gerechtsame auf Arelat

hervor gesuchet hat. Dann eben dasjenige, was hier K. Rudolphen zur Last geleget wird, wird hingegen in dem vorhergehenden 5. §. an K. Adolph von Nassau mit grossem Ruhme erhoben, ohngeachtet es bey diesem nur ein bloser Vorwand gewesen, um hiedurch Geld von der Krone Engelland zu ziehen.

Wir wollen nun weiter gehen und sehen was von K. Albrecht I. gemeldet wird. Von „ diesem wird vorgegeben,„ daß, ohngeachtet „ er sich anfänglich so viel Mühe um die „ Freundschaft der Cron Franckreich gegeben, „ er endlich dergestalt mit Philippo Pulchro „ zerfallen, daß er ihm allen ersinnlichen Ver= „ druß angethan, und sogar, um eine schein= „ barliche Prätension wieder ihn zu finden, „ den damaligen Pabst bewogen, ihn zum „ K. in Franckreich zu declariren„. Ehe ich auf dieses wieder alle historische Wahr= heit streitende Vorgeben antworte, mus ich nur mit ein paar Worten theils der falschen, theils recht lächerlichen Allegationen, die zum vermeyntlichen Beweiß in denen Noten (g) und (h) angeführet sind, gedencken. Anfänglich wird in der Note (g) STRUVII Reichs= Historie *Per. IX. in vita Alberti* §. 25. p. 375. citiret. Nun ist zwar zu allem Unglück mein bey Handen habendes Exemplar von Stru= vens

vens Teutscher Reichs-Historie in denen Bogen Ccc. Ddd. und Eee, in welchen von K. Albrecht I. gehandelt wird, mangelhaft und die Entlegenheit hindert mich, ein vollständiges irgend woher kommen zu lassen; allein theils wird auf der *p.375.*, oder in dem Bogen Aaa., die Regierung K. Rudolphs I. beschrieben, theils kan ich aus STRUVII lateinischem *Corpore Hist. German.*, welches, was die Periodos, Sectiones und §§. betrift, mit dessen **Teutscher Reichs-Historie** gantz genau übereinkommet, ersehen, daß in der Regierungs-Geschichte K. Albrechts I. nicht einmahl 25. §§., sondern nur 14. vorkommen. In der **Note** (*b*), die aber im Texte an einen gantz falschen Ort gesetzet wird, welches vielleicht ein Druckfehler seyn mag, wird das *Magn. Chron. Belg. p. 278.* und dann CONRINGII *Annot. ad L. I. cap. 8. p. 43.* allegiret. Ich glaube, daß sich auch der gröste Literator unserer Zeiten nicht entsinnen wird, jemahls von einem Buche gehöret oder solches gesehen zu haben, welches CONRING unter dem Titul **Annotationes** geschrieben hätte, und ich würde auch vielleicht lange vergeblich nachgesonnen haben, was vor eine Schrift des grossen **Conrings** der gegenseitige Verfasser unter dem Wort *Annotationes* verstehe, woferne mir nicht STRUVIUS in seinem *Corp. Hist. German. p. 549. not. 49.*

den Schlüssel dazu gegeben hätte, als woselbst ich gefunden, daß er sich auf CONRINGIUM *de finibus Imperii, Annot. L. I. c. 8. p. 43.* berufen. Die Worte *de Finibus Imperii* mögen vielleicht in des Struvens Teutscher Reichs-Historie *l. c.* nicht stehen, weilen das Buch kurtz vorher angeführet worden; mithin sich der Herr Verfasser auch nicht die Mühe gegeben, nachzuschlagen, was vor ein Buch vom CONRINGIO gemeynet seye. Indessen hat er doch die gefundene Allegata nicht weglassen wollen, weilen es einen Schriftsteller ungemein kützelt, seine Schrift mit vielen Allegatis auszuschmücken und hiedurch unvorsichtige Leser zu bereden, welch sauren Schweiß Ihn seine Arbeit gekostet, da er doch, wann es zum Untersuchen käme, vielleicht kaum eines der angeführten Bücher nachgeschlagen hat. Jedoch ich will meine Anmerckung nicht zu weit treiben, damit sich der gegenseitige Verfasser dadurch nicht möchte getroffen finden, sondern vielmehr untersuchen, ob es dann würcklich wahr seye, daß K. Albrecht I., um eine scheinbarliche Prätension wird K. Philippum Pulchrum zu finden, den damaligen P. nehmlich Bonifacium VIII., bewogen, ihn zum K. von Franckreich zu declariren.

Ich habe etwas weiter oben bemercket,

daß

daß K. Albrecht I. gleich nach Antritt seiner Regierung sich mit K. Philippo Pulchro auf das genauiste verbunden habe, um sich hiedurch wieder die Machinationes des mächtigen P. Bonifacius VIII. sicher zustellen. Diese Allianz ware dem Pabst ein Dorn in den Augen und weil er vielleicht noch einen grössern Haß gegen Philippum, als gegen Albertum gefasset, so thate er endlich jenen A. 1303. in Bann, bestättigte diesem die Kayser-Würde und schenckte ihm sogar das Königreich Franckreich, wie solches der gegenseitige Verfasser unter andern auch nur aus dem von Ihm angeführten *Magno Chron. Belgico*, ap. PISTORIVM *T.* III. *p. 278.* der **alten**, oder *p. 303.* der **neuern Edition** hätte ersehen können, welches hingegen, wie auch der ebenfals angeführte CONRING, *l. c. L. I. c. 8. p. 73.* (edit. Helmstad. 1654. 4.) und eine grosse Anzahl anderer tüchtiger Scribenten, deren Worte STRVVIVS in *Corp. Hist. Germ.*, *Per. IX. Sect.* III. §. *10. p. 548. sq. not. 49.* angeführet, mit keinem Worte gedencken, **daß K. Albertus den Pabst bewogen, ihn zum K. in Franckreich zu declariren.** Ja TRITHEMIVS im *Chron. Hirsaug. ad a. 1301.*, *T. II. Opp. p. 86.* bezeuget noch obenhin gantz ausdrücklich, daß P. Bonifacius VIII. dem K. Albrecht auf das inständigste angelegen, nach Rom zu Empfa-

hung der Käyser-Krone zu kommen, ihme auch das Königreich Franckreich von freyen Stücken angeboten, welches unrechtmäßige Geschencke er aber ausgeschlagen habe. Bey so bewandten Umständen aber fället des gegenseitigen Verfassers aufgeworfene Frage: **konte dieses von dieser Crone**, nehmlich Franckreich, **mit guten Augen angesehen werden?** von selbsten hinweg.

In dem 6. §. heisset es ferner von K. Friedrich V.: „ war es zu verantworten, als K. „ Fridericus Pacificus denen Schweitzern die „ Confirmation ihrer Privilegien abgeschla- „ gen hatte und der K. in Franckreich Carl „ der VI. auf sein Ansuchen ihm den Dauphin „ mit 40000. Mann zu Hülfe schickte, daß „ ersterer sodann sein an Franckreich gethanes „ Ansuchen in Abrede stellen wollte und da- „ durch zu dem ersten Reichs-Krieg mit „ Franckreich Anlaß gabe„. Woferne der gegenseitige Verfasser hätte aufrichtig handlen und dasjenige, was der von Ihm in der **Note** (i) angeführte **Struv**, und zwar nicht allein im *9. §. p. 497.*, als woselbst das wenigste hieher dienliche anzutreffen ist, sondern auch im *10.* **und** *11. §. p. 498. sq.* von dieser Sache aufgezeichnet hat, kürtzlich berühren wollen; so würde man den guten Käyser Fridrich V. wo nicht gäntzlich, doch grösten theils ent-

entschuldiget halten müssen. Dann dieses ist zwar allerdings wahr, daß K. Fridrich den K. Carln V. von Franckreich um Hülfe wieder die Eyd-Genossen angerufen, wie Ihme auch solches, nach dem Zeugniß **Müllers**, *l. c.* in der *I.* **Vorstellung** *c. 17. §. 2. p. 219.*, des Dauphins Gesandte auf dem öfentlichen Reichs-Tage zu Nürnberg A. 1444. vor allen anwesenden Chur- und Fürsten vorgeworfen haben. Allein 1) hatte der Käyser, nach MÜLLERO *l. c. c. 16. §. 30. p. 216.*, das Reich um Hülfe gegen die Eyd-Genossen angesprochen, welche Ihm aber dasselbe unter allerhand Vorwand abgeschlagen, deswegen er endlich aus Noth anderwärts Hülfe suchen muste; 2) hat K. Fridrich, nach dem Zeugniß **Müllers** *l. c. c. 17. §. 3. p. 219. sq.*, denen Gesandten des Dauphins auf ihren oberwähnten Vorwurf durch den Marggraf Albrecht von Brandenburg zur Antwort geben lassen: „er erinnere „sich zwar, daß er, die Eyd-Genossen zu „züchtigen, von K. Carln in Franckreich ei„ne Hülfe, **nehmlich** 5000. **nicht aber** „40000. **Mann** begehret, denen er auch, „**damit Sie dem Römischen Reich und** „**dessen freyen Unterthanen nicht über**„**lästig seyn möchten, in seinen Erb**„**Landen Elsaß und Suntgaw**, 20. „Städte und Märckte zu Lager-Städten benahmet.

„ nahmet. Diesem aber zuwieder, habe K.
„ Carl, an statt 5000. Mann, achtmahl soviel
„ gesendet; überdas Metz, Tull, Verdun,
„ Mömpelgard und andere Städte im Elsaß
„ und der Enden eingenommen und eignes
„ Willens damit verfahren ꝛc. : : Sr. May.
„ könnten (also) gar nicht sehen, wie K. Carl
„ solchergestalt einen Freund des Römischen
„ Reichs sich berühmen könne ꝛc.„. Auf diese
Käyserliche Antwort hat weder der Dauphin,
noch seine Gesandten etwas erwiedert nnd
hiedurch stillschweigend zu erkennen gegeben,
daß in der Käyserlichen Antwort nichts, so der
Wahrheit zuwieder, enthalten wäre. Der
gegenseitige Verfasser aber kan aus dieser
Käyserlichen Antwort deutlich ersehen, daß er
sich wieder die historische Wahrheit gantz un-
gemein verstossen habe, wann er vorgiebet, **der
Käyser habe sein an Franckreich gethanes
Ansuchen in Abrede stellen wollen.** 3)
Sind die Geschicht-Schreiber noch nicht einig
ob bloß das von K. Friedrich geschehene An-
suchen die Frantzosen auf den Teutschen Boden
gebracht habe. So schreibet z. E. GERH. de
ROO, *l. c. L. V. p. 180.* „Non longo tempo-
„ re post, Ludovicus, Caroli Galliae regis
„ filius - - cum triginta pugnatorum mil-
„ libus, recta Basileam ire perrexit. Ad-
„ ventus ejus caussae feruntur duae. Sunt
qui

„ qui ab Auſtriacis accerſitum affir-
„ mant. - - Alii Eugenii artibus evoca-
„ tum eſſe dicunt, uti concilium Baſileen-
„ ſe diſturbaret„. IO. NAVCLERVS führet in ſeinem *Chronico*, *Vol.* II. *Gen.* *XLIX.* *p.* *1072.* (edit. *Colon.* 1579. fol.) noch mehrere Urſachen dieſes Zuges an, wann er ſchreibet: „Delphinus Ludovicus nomine
„ venit per hos dies cum magno exerci-
„ tu intra limites imperii; - - - aliqui il-
„ lum in auxilium nobilitatis veniſſe prae-
„ dicabant, apud alios vocatum ſe dicebat
„ per Rom. Regem Fridericum contra
„ Suitenſes. Itali ſcribunt, Eugenium com-
„ poſita prius inter reges pace, Delphi-
„ num cum equitatu in Baſileenſes con-
„ citaſſe, vt illic diſſiparet conventum.
„ Nonnullis ipſe Delphinus ſe velle ven-
„ dicare jura domus Franciae aſſeverabat,
„ quae usque ad Rhenum protendi dice-
„ bat. - - dicebat & ſe propter Ducem
„ Sigismundum veniſſe &c.„ 4) Sehe ich gar nicht ein, wie man K. Fridrich beſchuldigen könne, daß er hiedurch zu dem erſten Reichs-Krieg mit Franckreich Anlaß gegeben. Waren es nicht die Frantzoſen ſelbſten, welche an ſtatt dem Käyſer, ſeinem Anſuchen gemäß, mit 5000. Mann gegen die Schweitzer beyzuſtehen, mit 40000. Mann in

das Teutsche Reich einrückten, hernach an statt Ihme wieder seine Feinde beyzustehen, mit solchen, sogleich nach dem bey Basel gehaltenen Treffen, einen Stillstand schlossen, und hierauf die Reichs-Lande, in welchen Sie nichts zu suchen hatten, auf das grausamste verheerten, da ihnen doch der Käyser 20. Städte und Märckte, in seinem eigenen Erb-Landen, zu ihrem Winter-Lager versprochen und benahmet hatte? ist dieses nicht ein hinlängliches Exempel, daß Franckreich mit dem Teutschen Reiche zuerst Krieg angefangen, ohne daß Ihm ein Oesterreichischer Käyser dazu Anlaß gegeben? dann der Käyser rufte Sie in das Reich als Freunde, und als Hülfs-Völcker gegen seine Feinde, die Schweitzer; allein mit diesen schlossen Sie einen Stillstand und grieffen hingegen die an dem Krieg gar keinen Theil habende Reichs-Stände an. Was konnte der Käyser bey so bewandten Umständen anders thun, als daß er kraft seiner obliegenden Pflicht das gantze Reich nach Nürnberg auf einen Reichs-Tag zusammen berufte, Ihnen die Gefahr vorstellte und die Mittel solche abzuwenden vorschluge. Die triftige Vorstellung und Klagen der damals von denen Frantzosen auf das äusserste bedrängten Reichs-Stände, wovon man eine Probe an der Stadt Basel Schreiben an K.

Fried-

Friederich, ap. MÜLLERUM *l. c. c. 17. §. 17. p. 231. sqq.* sehen kan, und gewiß keine **Oesterreichische Staats-Griffe**, werden das gantze Reich bewogen haben, die Waffen gegen Franckreich zu ergreiffen. Indessen ist aus dem oft angeführten **Müller** *l. c. c. 21. & 22. p. 262. sqq.* zu ersehen, daß die Sache doch nicht zu einem öffentlichen Krieg gekommen, sondern nach vielen gepflogenen gütlichen Unterhandlungen, endlich auf dem Churfürsten-Tag zu Trier A. 1445. dahin vermittelt worden, daß die Frantzosen den Teutschen Reichs-Boden räumen, die Teutsche aber wegen des zugefügten Schadens keine Genugthuung fordern solten. Zudem wäre es auch zum Krieg gekommen, so würde solcher nicht **der erste Reichs-Krieg** mit Franckreich gewesen seyn.

Die Frage, welche der gegenseitige Verfasser sogleich hernach aufwirft; „was das Reich mit „dem zwischen K. Fridrich (oder vielmehr „seinem Sohne Maximilian,) und Ludovico „XI. (K. in Franckreich) über der Burgun„dischen Erbschaft entstandenen Krieg zu „schaffen gehabt habe?„ kommet mir sehr wunderlich vor, und solte ich glauben, daß ein Mann, der in denen Geschichten so erfahren seyn will, daß er sich aus solchen zu beweisen getrauet, das Haus Oesterreich hätte

Teutschland mehr Schaden, als Nutzen gebracht, aus denselben auch hätte wissen sollen, daß K. Ludwig XI. von Franckreich nach dem Tode H. Carls von Burgund zugefallen, und nicht nur die Frantzösische Lehens-Stücke an sich gerissen, sondern auch ein und anders dem Reich zugehöriges und von solchem zu Lehen rührendes mit Gewalt hinweggenommen habe, worüber dann der Käyser allerdings genöthiget worden, das Reich zu ermuntern, sich diesem neuen Frantzösischen Friedens-Bruch zu wiedersetzen und sich mit Gewalt der Waffen Recht zu schaffen. Man lese nur das Käyserliche Schreiben an die Reichs-Stadt Eßlingen bey dem DATTIO *de pace Imperii publica, L. I. c. 29. §. 14. p. 208.*, so wird sich die Richtigkeit dieses meines Vorgebens sogleich zeigen.

Von K. Fridrich V. wird endlich noch gedacht, „daß Ihme das Reich **mit** „**Recht** die anverlangte Hülfe wegen der „Printzessin von Bretagne abgeschlagen ha„be„. Ich will nicht untersuchen ob diese abschlägige Antwort **mit**, oder **ohne Recht** erfolget seye; hingegen kan ich nicht unterlassen, zu bemercken, daß dem Käyser anfänglich allerdings, und zwar auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg 1491., wegen der Händel in Bretagne Hülfe versprochen und deswegen eine Matricul gemachet worden, wie solches **Müller**

ler in seinem Reichs-Tags-Theatro unter K. Maximilian *I.*, in der *I.* Vorstellung, *c. 16.* §. 13. *&* 14. *p. 111. sqq.* bezeuget, welches Versprechen aber nachmals die Reichs-Stände A. 1492. auf denen Reichs-Tägen zu Metz, Costnitz und Coblentz unter allerhand Ausflüchten wieder zurückzogen, wovon man MULLERUM, *l. c. c. 20. 22.* und *23. p.127. sqq.* nachsehen kan. Und warum hätte sich das Römische Reich nicht seines Königes annehmen sollen, deme durch die gewaltsame Hinwegnehmung seiner schon durch Vollmacht beygelegten Gemahlin, und Zurücksendung seiner verlobten Tochter der gröste und empfindlichste Schimpf angethan worden?

Die Reihe trifft nun K. Maximilian I., von dessen Betragen gegen die Krone Franckreich gemeldet wird: (1) „daß er solche nach „Absterben ihres Königs A. 1498. feindlich „angefallen, und dann nachgehends (2) mit ihr „bald Frieden, bald Krieg, bald Alliantz zu haben gesuchet habe„. Den ersten Punct dieser Beschuldigung solle nach der Note (k), GERARDO in *Annal. Austr. L. V. p. 170.* beweisen. Allein an diesem Ort sind nichts wenigers als die Geschichte von dem J. 1498. anzutreffen, vielmehr handelt ROO daselbst von denen Böhmischen und Ungarischen Geschichten des J.

1441., und hingegen *L. XI. p. 538-540.*, wo von dem Tode K. Carls VIII. von Franckreich und denen Geschichten des J. 1498. die Rede ist, findet sich kein Wort von einem zwischen K. Maximilian und K. Ludwig XII. von Franckreich angegangenem Kriege. Mithin der gegenseitige Verfasser mit seinem unglücklichen und nichts beweisenden Allegato wohl hätte zu Hause bleiben dörfen und sich bloß damit begnügen möchte, STRUVII **Reichs-Historie** bißweilen anzuführen, weil er doch diese bey Verfertigung seiner Arbeit scheinet zu Rathe gezogen zu haben, obwohlen es dabey das Ansehen hat, daß er solche auf eben die Art, als die alte Kirchen-Väter einige Schriftstellen in ihren Büchern angeführet, das ist aus dem Gedächtniß, allegiret habe, dann sowohl, in der **Note** (*l*), als (*m*) findet sich ein falsches Allegatum von STRUVII **Reichs-Historie.**

Was nun den von K. Maximilian I. mit K. Ludwig XII. A. 1498. angefangenen Krieg betrift, so hat es zwar damit allerdings seine Richtigkeit, und bezeugen solchen unter andern TRITHEMIUS in *Chron. Hirsaug. ad a. 1497. T. II. p. 568.*, **Müller im Reichs-Tags-Theatro unter K. Maximilian** *I.*, in der *IV.* **Vorstellung**, *c. 13. §. 11. p. 178. sq.* und

und PONTVS HEVTERVS *rer. Austriac. L. V. c.* 5., in *Opp.* junctim *Lovanii* 1652. *fol.* editis, p. 128.; allein bezeugen nicht die zwey zuletzt angeführte Scribenten, und zwar HEVTERVS *l. c. p.* 128. *a.*, **Müller** aber *l. c.* §. 7. & 8. *p.* 177. *sq.* ausdrücklich, daß, weil Franckreich allerhand Weigerungen machte, an den Ertz-Hertzog Philipp die Städte Hesdin, Bethune und Aire, abzutreten, welche Städte es doch laut des im J. 1493. zu Senlis getroffenen Friedens, den man bey dem **Müller**, *l. c.* in der *I.* **Vorstellung**, §. 9. *p.* 180. *sqq.* findet, in diesem J. 1498. zurückgeben solte, K. Maximilian dadurch bewogen worden, solche durch einen Einfall in die Frantzösische Provintzen mit Gewalt der Waffen sich zu vindiciren.

Daß nachgehends K. Maximilian I. mit K. Ludwig XII. und seinem Nachfolger Francisco I. bald Krieg geführet, bald Frieden, oder gar Alliantz geschlossen habe, ist sich um so weniger zu wundern, wann man aus der Historie selbiger Zeiten erwäget, daß K. Maximilian I. wegen der von Franckreich auf einige Italiänische Reichs-Lehen gemachten Ansprüche und geschehenen Bemächtigung derselben, sich genöthiget gesehen, seine und des Reichs Gerechtsame auf gedachte Länder zu vindiciren. Ferner daß Franckreich sowohl wegen der

Oesterreichischen Nachbarschaft, als der beständig zunehmenden Macht des Hauses Oesterreich, immerzu neuen Streit erreget und die Macht dieses Hauses einzuschräncken gesuchet; endlich auch daß Franckreich selten die feyerlichste Tractaten erfüllet, vielmehr selbige nur zu seinem Vortheil errichtet und bey erster günstiger Gelegenheit solche wo nicht gäntzlich, doch in verschiedenen Puncten gebrochen, wie man hierüber weitläuftiger **Schmaußen**, in seiner **Einleitung zur Staats-Wissenschaft**, *P. I. Sect. I.* §. *6. p. 13. sqq.* nachlesen kan.

Was von dem gegenseitigen Verfasser in gleicher Absicht von K. Carln V. angeführet wird, kan auf gleiche Art beantwortet werden, und da Ihme selbsten beliebet hat, nur bey denenjenigen Zeiten stehen zu bleiben, da K. Carl die Regierung in den Niederlanden angetretten und den Spanischen Thron bestiegen, so habe ich nicht einmahl Noth, mich in eine Beantwortung einzulassen, weilen das Teutsche Reich hiebey nicht interessirt ware, und bey **Schmaussen** *l. c.* das Benöthigte schon zu finden ist. Hingegen kan ich dasjenige nicht gäntzlich unberühret lassen, was er zu Ende des 6. §. beyfüget, da er nehmlich „der genauen Verbind-„niß des Käysers Carls VI. mit der Krone „Franckreich zur Zeit der Minderjährigkeit

des

„ des itzigen allerchristlichsten Königs erwehnet,
„ und hieraus deutlich erwiesen zu seyn glau-
„ bet, daß Franckreich keineswegs vor einen
„ Erbfeind des Teutschen Reichs angesehen
„ werden könne, indem sonsten sich dessen
„ Höchstes Oberhaupt nicht mit demselben
„ alliirt haben würde„.

Was nun die genaue Verbindung K. Carls VI. mit Franckreich währender Minderjährigkeit des itzigen K. Ludwigs XV. betrift; so ist einem jeden in der Historie unserer Zeiten nur wenig erfahrenem bewußt, daß hieran das bald nach dem Utrechtischen und Baadischen Frieden sehr veränderte Interesse der Europäischen Potentaten vornehmlich Schuld gewesen. Den Englischen Thron bestiege ein Printz aus einem mächtigen Teutschen Hause welcher sowohl mit dem Betragen des Englischen Ministerii in den letzten Regierungs Jahren der K. Anna und dem übereilten Utrechtischen Friedens-Werck gar nicht zu Frieden ware, als auch vor nöthig befande, den Käyser, wegen der Belehnung des von Dännemarck an sich gebrachten Hertzogthums Bremen und Fürstenthums Verden, auf seine Seite zu ziehen.

In Franckreich führte, nach dem Tode des mächtigen K. Ludwigs XIV., wegen der noch geringen Jahren seines Ur-Enckels und Nachfolgers,

folgers, Ludwigs XV., Philipp H. von Orleans die Vormundschaft und Regierung, welchem kraft der von Philipp K. von Spanien, im Utrechtischen Frieden auf Franckreich geschehenen Renunciationen, bey erfolgtem Todesfall des damahls sehr schwächlichen K. Ludwigs XV., die Nachfolge in Franckreich vor K. Philipp in Spanien von Rechtswegen zustunde. Allein da er mit diesem wegen verschiedener Ursachen in grossem Mißverständniß lebte und gegründete Ursachen zu befürchten hatte, K. Philipp von Spanien möchte, ohngeachtet der geschehenen Renunciationen, bey einem sich ereignendem Fall, sein Nachfolgungs-Recht auf Franckreich auszuführen trachten; so hatte er billige Ursache, auf seine nöthige Sicherheit und Beystand anderer mächtiger Puissancen bedacht zu seyn. Mithin ist meines Erachtens diese Meynung gar nicht ohne Grund, daß nicht sowohl das Interesse der Krone Franckreich, als vielmehr das particular Interesse des Regentens in Ansehung seiner und seines Hauses, diesen bewogen habe, die Freundschaft und genauere Verbindung mit Engelland, Holland und dem Käyser zu suchen, welche auch dieser um so williger eingienge, weilen er hiedurch seinen Italiänischen Staaten Sicherheit verschafte, und anbey hinderte, daß bey einem zu erfolgenden Fall die

bey-

beyden Kronen Franckreich und Spanien nicht auf ein Haupt kämen, welches der Freyheit von gantz Europa nachtheilig würde gewesen seyn. S. **Schmaußen** *l. c. p. 483. sq.* Uebrigens sobald als das besondere Interesse des Regentens und seines Hauses aufhörte, oder vielmehr wie das Mißverständniß zwischen Franckreich und Spanien wegen künftiger Erbfolge durch die zunehmende Jahre des itzigen Königs und dessen erhaltene männliche Nachkommen ausgetilget wurde, so wurde auch die Freundschaft mit dem Käyser immer laulichter, und schluge endlich, bey Gelegenheit der letztern Pohlnischen Königs-Wahl, in eine öfentliche Feindschaft und Krieg aus, der zwar bald wieder gestillet wurde, und bey dessen Endigung der Käyser durch die Aufopferung zweyer ansehnlichen Königreiche, und durch den ungleichen Tausch des H. von Lothringen zwischen seinen Ländern und Toscana, glaubte, eine wahre Freundschaft mit Franckreich wieder einzugehen, und kraft derselben die in seinem Haus durch die pragmatische Sanction errichtete Erbfolge aufrecht zu erhalten; allein wie ehrlich sich hiebey die Krone Franckreich aufgeführet, lieget seit etlichen Jahren jedem vor Augen.

In dem Anfang des 7. §. wird „als eine „unwiedersprechliche Folge aus denen ange-

„ führten alten und neuen Geschichten aus-
„ gegeben, daß die Feindschaft der Krone
„ Franckreich wieder das H. R. Reich, ledig-
„ lich von dem Haus Oesterreich, als eine
„ Erb-Feindschaft der gantzen Welt vorzumah-
„ len gesucht worden, so oft sölches Lust ge-
„ habt hätte, sich mit dieser Krone, wegen
„ ihres privat-Interesse zu brouilliren „.
Zugleich wird die alte Leyer angestimmet, „daß
„ in allen Geschichts-Büchern kein einiges
„ Exempel werde aufgefunden werden, **daß je-
„ mals die Krone Franckreich mit dem H.
„ R. Reich vor sich selbst Streitigkeiten
„ angefangen hätte„.** Da nun aber auf
jene aus der alten und neuen Historie angeführ-
te Exempel bißhero sattsam geantwortet, dieses
wieder alle historische Wahrheit streitende
Vorgeben aber schon genugsam wiederleget
worden, so wird nicht nöthig seyn, sich hiebey
länger aufzuhalten. Vielmehr will ich das-
jenige, was dem Haus Oesterreich in Anse-
hung des letztern grossen Spanischen Succes-
sions-Krieges in diesem §. zur Last geleget wird,
etwas genauer untersuchen.

Der gegenseitige Verfasser aber beschuldiget
Oesterreich, 1) „daß es, ohngeachtet dieser
„ Krieg das H. R. Reich nichts angegangen,
„ und selbiges keinen Vortheil davon zu hof-
„ fen gehabt, solches nichts destoweniger mei-
sterlich

„ sterlich darein zu verwickeln gewußt habe;
„ 2) an statt den Krieg in denenjenigen
„ Staaten zu führen, über denen der Streit
„ gewesen, hätte Oesterreich solchen in das
„ Hertz des H. R. Reichs gespielet; 3) hätte
„ der Wienerische Hof hiebey Gelegenheit
„ genommen seine Rache an **zwey der vor-
„ nehmsten Häuptern des Teutschen
„ Reichs** auszulassen; 4) an statt daß
„ Oesterreich die (von Franckreich) zu Ger-
„ truydenburg angetragene, und besonders dem
„ H. R. Reich sehr vortheilhafte Friedens-
„ Propositionen angenommen, hätte solches
„ den Krieg so lange continuirt, biß Franck-
„ reich nach dem Utrechtischen Frieden sich
„ gemüßiget gesehen, den Krieg offensive zu
„ führen; endlich und 5) hätte Oesterreich,
„ ohne das Reich um Rath zu fragen und
„ Ihm, was vorgieng, zu entdecken, kraft der
„ ausgewürckten Vollmacht einen Frieden
„ geschlossen, vermöge dessen zwar das Haus
„ Oesterreich einen ansehnlichen Profit durch
„ Erhaltung der Niederlande und der Italiä-
„ nischen Staaten gezogen, das Reich aber
„ ausser denen empfundenen Troublen nicht
„ den geringsten Nutzen, sondern die bloße
„ Ehre gehabt, daß es Blut und Gut aufge-
„ opfert, um die Macht des Hauses Oester-
„ reich zu vergrössern.

Um

Um auf jeden dieser Puncten besonders zu antworten, so kan man 1) aus der den 6. Oct. 1702. ergangenen Kriegs-Erklärung des Teutschen Reichs gegen den K. von Franckreich und Philipp von Anjou, welche in der Europäischen Fama, *P. IX. p. 814. sqq.* nach ihrem gantzen Innhalt zu lesen ist, umständlich ersehen, ob und in wie weit das Teutsche Reich nöthig gehabt habe, sich in den Spanischen Succeßions-Krieg zu mischen. Bloß allein die aus so genauer Vereinigung der Frantzösischen und Spanischen Monarchie zu befürchtende überwiegende Macht der Krone Franckreich hätte das Teutsche Reich bewegen müssen, an dem Spanischen Succeßions-Krieg Theil zu nehmen. Allein es waren noch weit wichtigere Ursachen hiezu vorhanden; „da „nehmlich Franckreich oder der H. von Anjou „den Burgundischen Reichs-Kreis, Mäyland, „Mantua uud viele andere Reichs-Lehen mit „gewafneter Hand occupiret und darinnen „allerhand Gewaltthaten verübet, ferner de„nen Reichs-Constitutionen und errichteten „Friedens-Schlüssen zugegen in das Ertz„Stift Cöln und Stift Lüttich ein grosses „Kriegsheer eingeführet, und damit deren „Städte, Vestungen und Schlösser besetzet, „endlich in verschiedener Reichs-Stände „Ländern Brandschatzungen ausgeschrieben, sol-

„ solche verwüstet und die Reichs-Lande des „ Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kreises „ feindlich angegriffen hat„, wie dieses und noch mehreres in gedachtem Manifest umständlich ausgeführet wird. Die Vortheile, welche sowohl ein und anderer Stand insbesondere, als das gantze Reich überhaupt, aus dem Beytritt zu der grossen Alliantz und dem zuführenden Spanischen Succeßions-Krieg, hoffen konnten, waren auch allerdings nicht geringe, da unter andern in dem den 22. Mart. 1702. geschehenen Beytritt der fünf aſſociirten Reichs-Kreise zu der grossen Alliantz, und zwar in dessen 8. Articul, (S. **Fabri Staats-Cantzley**, *T. VII. c. X. n. IV. p. 503. sq.*) versprochen „ worden, „ihnen zur Redintegration derje„ nigen Kreis-Mitglieder, Städte und Län„ der, so denen Ober-Kreisen entrissen worden, „ zu verhelfen und anders keinen Frieden zu „ machen, es seye dann solche Redintegration, „ soviel möglich, erhalten und ihrer Sicherheit „ besser als bißhero prospicirt worden„. Daß aber solches nachmahls nicht geschehen, daran hat gewiß das Haus Oesterreich gar keine Schuld.

Daß 2) das Haus Oesterreich den Krieg in das Hertze von Teutschland gespielet, an statt solchen in denenjenigen Staaten zu führen, über

über welchen der Streit gewesen, ist ein recht unverschämtes Vorgeben. Schickte nicht K. Leopold unter dem tapfern Printz Eugen eine ansehnliche und aus seinen eigenen Trouppen bestehende Armee nach Italien, um daselbst die Reichs Gerechtsame auf das unstreitige Reichs-Lehen Mäyland auszuführen? stunden nicht seine und des Reichs - Völcker selbst unter Anführung des Röm. K. Josephs an denen Frantzösischen Gräntzen und belagerten die Vestung Landau, nach deren Eroberung der Krieg weiter in des Feindes Land hätte können geführet werden? allein zu gleicher Zeit liesse der sonsten so patriotische Churfürst von Bäyern, Maximilian Emanuel, sich durch Frantzösisches Geld und grosse Versprechungen die Augen dergestalt verblenden, daß er wieder sein eigenes Beste und dem gantzen Reiche zum grösten Nachtheil durch den Ueberfall der Stadt Ulm und Beeinträchtigung des Schwäbisch- und Fränckischen Kreises, mitten im Reich Unruhen anstiftete, auch nachdem er sich hierauf vor Franckreich öfentlich erkläret und ein egrosse Anzahl Frantzösischer Trouppen ins Reich gezogen, hiedurch den Käyser genöthiget, seine, des Reichs und seiner getreuen Alliirten Völcker ebenfals in das Reich zu führen, und vor allen Dingen diesen gefährlichen Dorn aus dem Fuße zu ziehen, welches endlich auch

durch

durch die sieghafte Schlacht bey Höchstädt glücklich befolgert worden.

Wann 3) dem Haus Oesterreich Schuld gegeben wird, daß es bey diesem Kriege Gelegenheit genommen, seine Rache an zwey **der vornehmsten Häuptern des Teutschen Reiches** auszuüben, so mus ich mich hiebey billig wundern, daß der gegenseitige Verfasser denen beyden mächtigen Churfürsten von Cöln und Bayern den Nahmen als **Häupter des Teutschen Reiches** beyleget, da doch nach aller Publicisten Meynung Teutschland nur **ein Haupt**, nehmlich seinen Käyser hat, und meines Wissens noch niemand die Churfürsten oder andere mächtige Reichs-Stände mit dem Titel **Häupter des Reiches** beleget hat. Daß aber die A. 1706. den 29. Apr. wieder Cöln und Bäyern ergangene Reichs-Acht vor eine bloße Rache des Hauses Oesterreich ausgegeben wird, ist ein gantz ungegründetes Vorgeben. Dann auf die von Cöln und Bäyern mit Franckreich, als einer feindlichen Krone, eingegangene genaue Verbindungen und deren wieder alle Reichs-Gesetze und Constitutionen laufende vielfältige Unternehmungen, konnte nichts anders als die endliche Reichs-Acht erfolgen, welche auch in aller rechts-gegründeten Form vor sich gienge; gestalten noch vor der solennen Publication

bereits

bereits unter dem 27. Nov. 1705. die Chur-fürstliche Einwilligung hiezu erfolget ware, wie man aus denen Actis Banni in FABRI **Staats-Cantzley**, *T. XI. c. 11. n. 1. p. 608. sqq.* ersehen kan. Ja woferne Oesterreich bey diesem Kriege bloß allein Gelegenheit gesuchet hätte, seine Rache an dem Churfürsten von Bäyern auszuüben, so würde es solchem vor der mit dem Tallard erfolgten Conjunction nicht so ansehnliche Vortheile angeboten haben, wann er die Frantzösische Parthey verlassen wolte.

Es ist theils falsch, theils lächerlich, wann der gegenseitige Verfasser 4) vorgeben will, **daß Oesterreich an statt die von Franckreich zu Gertruydenburg angetragene** und besonders **dem Teutschen Reich sehr vortheilhafte Friedens Propositionen anzunehmen, den Krieg continuirt hätte.** Dann 1) wurden eigentlich zu Gertruydenburg keine Friedens-Vorschläge von Franckreich gethan, sondern daselbst nur über die im J. 1709. im Haag verabfaßte Friedens-Präliminarien Conferentien gehalten, wie aus **Schmaussens** oben angeführter **Einleitung zur Staats-Wissenschaft**, *P. I. Sect.* III. §. *10. p. 329. sqq.* mit mehrerm zu ersehen ist; 2) waren die in gedachten Präliminarien und zwar Artic. VIII. IX. X. XI. XII. und XXXII. ent-

enthaltene Anforderungen vor das Reich zwar allerdings sehr vortheilhaftig, allein welch schlechte Lust der K. von Franckreich zu deren Erfüllung bezeuget, hat Schmauß *l. c.* §. 8. *p.* 317. *sq.* angemercket. Ja selbst das Reich glaubte, daß es durch diese Barriere noch nicht genugsam gesichert seye und thate deswegen an Engel- und Holland Vorstellungen, wie man aus FABRI Staats-Cantzley, *T. XIV. c. VIII. n. XI - XIV. p.* 816. *sqq.* lernen kan. So ware auch 3) gar nicht Oesterreich an der nicht geschehenen Annehmung gedachter Friedens-Präliminarien Schuld, sondern alle hohe Alliirten hielten die Fortsetzung des Krieges zu Erhaltung eines sichern und dauerhaften Friedens, vor viel vortheilhafter und nützlicher. Zudeme ware wohl niemals Franckreich im Ernst gesonnen, die so harten Präliminair-Artickel einzugehen, sondern pfloge nur dieserwegen darüber Tractaten, um hiedurch theils Zeit zu gewinnen, theils eine Trennung unter denen Alliirten anzurichten, theils seine wegen des langwührigen Krieges und ausgestandenen häufigen Elendes höchstschwürige Unterthanen durch die Hofnung eines baldigen Friedens in etwas zu besänftigen, wie dieses alles Schmauß, *l. c.* §. 11. *p.* 358. *sqq.* weitläuftiger ausgeführet hat. Eben so lächerlich ist es auch, vorzugeben, daß

Franckreich erst nach dem Utrechtischen Frieden den Krieg offensive gegen Teutschland geführet habe. Dann die von denen dem Churfürsten von Bäyern zu Hülfe gekommenen Frantzösischen Armeen in Schwaben und Francken verübte Gewaltthätigkeiten, die A. 1702. bey Friedlingen zwischen dem Printz Lovis von Baaden und dem Marquis de Villars vorgefallene Schlacht, die A. 1703. geschehene Eroberung der Vestung Breysach von dem H. von Bourgogne, das unglückliche Treffen ohnweit Höchstädt zwischen dem Grafen von Styrum und dem Marechal de Villars, der 1707. unternommene Uebergang der Frantzosen über den Rhein, und die im Reich weit und breit ausgeschriebene Brandschatzungen, nebst noch mehrern dergleichen leicht anzuführenden Unternehmungen, zeigen gantz unwiedersprechlich, daß Franckreich nicht erst nach dem Utrechtischen Frieden angefangen habe, den Krieg offensive gegen Teutschland zu führen.

Daß 5) K. Carl VI. ohne das Reich um Rath zu fragen, oder Ihme, was vorgienge, zu entdecken, mit Franckreich Frieden geschlossen habe, hat zwar einiger massen seine Richtigkeit, kan aber auch dem Kayser gar nicht zur Last geleget werden. Dann was die Rastädtische Friedens-Handlungen betrift, so konnte wegen

Man-

Mangel der Zeit auch damahliger der Sachen Beschaffenheit, laut Innhalt des 33. Articuls gedachten Friedens, (S. **Schmaußens** *Corpus Juris publ. Acad.*, *n.* 127. *p.* 1452. *sq.*) das Reich nicht lange um seine Beystimmung ersuchet werden, welches auch der Käyser in seinem Commißions-Decret vom 24. Mart. 1714., darinnen er dem Reichs-Tag den geschlossenen Frieden kund gethan, angeführet hat; jedoch wurden des Reichs Gerechtsame hiebey sowohl durch gedachten 33. **Articul**, als auch den 2. **besondern Articul** erwehnten Friedens, auf das feyerlichste verwahret. Wie nun hierauf der Käyser sowohl in dem Commißions-Decret vom 24. Mart. 1714., als in zwey andern vom 31. Mart. und 9. Apr. a. e., dem Reichs-Convent die vorseyende solenne Friedens-Handlungen zu Baaden zu wissen thate und solchen zu einem schleunigen Schluß, entweder wegen Beschickung des Friedens-Congresses durch eine solenne Reichs-Deputation, oder wegen der dem Käyser aufzutragenden Vollmacht, ermahnte, zumahlen schon seit A. 1709. auf dem Reichs-Tage wegen der abzusendenden Reichs-Deputation viele Streitigkeiten obgewaltet waren; so wurde durch ein den 23. Apr. 1714. ergangenes einstimmiges Reichs-Gutachten dem Käyser die gäntzliche Vollmacht, auch im Nahmen des Reiches den

Frieden mit Franckreich zu schließen, aufgetragen, wovon man mit mehrerm die Europäische Fama, *P. CLXI. p. 428.*, ingleichen Schmaußen *l.* modo *c.*, *n. 130. p. 1493.* nachsehen kan. Bey so bewandten Umständen hatte ja der Käyser gar nicht nöthig, dem Reich dasjenige, was auf denen Baadischen Friedens-Handlungen vorgienge, zu entdecken, weilen Ihm durch das Reichs Gutachten die völlige Besorgung des Friedens Werkes wäre überlassen worden.

Der ansehnliche Profit aber, den das Haus Oesterreich durch diesen Frieden gezogen, ist mit dem beträchtlichen Verlust der solchem von Rechtswegen gebührenden Spanischen Monarchie, in gar keine Vergleichung zu setzen. Und daß das Teutsche Reich von einem so langen und blutigen Kriege nicht den geringsten Nutzen gezogen, kan man die Schuld gar nicht auf Oesterreich schieben, dann da solches selbsten durch die von Franckreich geschehene Bestechung des Englischen Ministerii und den hierauf erfolgten Utrechtischen Frieden von seinen mächtigen Bundes-Genossen verlassen ware, so konnte es der überwiegenden Frantzösischen Macht alleine nicht wiederstehen, zumahlen auch das Reich nicht diejenige Kräfte anspannte, deren es sich hätte bedienen können und müssen, woferne es von Franckreich

reich einen vortheilhaftigen Frieden würde haben erzwingen wollen. Dann kaum waren die Frantzosen durch die glückliche Schlacht bey Höchstädt von dem Teutschen Reichs-Boden verjagt, und Teutschland durch die Eroberung von Landau einige Vormauer verschaffet worden, als man den Krieg am Rhein auf das schläfrigste führte, einige Stände sich in Entrichtung ihres Antheils an Geld und Mannschaft sehr nachläßig bezeugten, und es also denen commandirenden Generalen allemahl an den nöthigen Erfordernissen zu agiren fehlen ließe. Welche Nachläßigkeit die übrige hohe Alliirte dem Teutschen Reich nicht einmahl, in sehr beissenden Ausdrückungen vorgeworfen, und solchem Schuld gegeben, daß es nur seine Gedancken darauf richtete, was es gerne hätte, auf die Mittel aber solches zu erlangen, gar nicht bedacht wäre; S. FABRI Staats-Cantzley, *T. XIV. c. VIII. n. XV. p. 845. sqq.*, ingleichen die Europ. Fama, *P. XCVII. p. 33.*

Was sonsten noch in diesem 7. §. „von „Franckreichs freundschaftlichem Bezeugen „gegen die Teutsche Reichsfürsten, besonders bey Gelegenheit des dreyßigjährigen „Krieges, von denen damals verfochtenen „Gerechtsamen des Teutschen Reichs-Staates, und der seithero übernommenen Garan-

„ tie der Reichs-Ständischen Freyheit„, gedacht wird, ist theils schon vorhero wiederleget worden, theils wird das benöthigte bey Gelegenheit des 10. §. können beantwortet werden. Eines aber kan ich nicht unberühret lassen, wann nehmlich der gegenseitige Verfasser zu Ende dieses 7. §. vorgeben will, „daß „ es weltkündig seye, in was vor genauer „ Verknüpfung und Freundschaft das Durchl. „ Chur Haus Bäyern **von undencklichen** „ **Zeiten her** mit der Kron Franckreich ge„ standen seye„. Mir und einem jeden in denen Geschichten ein wenig erfahrenem sind **diese undenckliche Zeiten**, da Bäyern mit Franckreich in genauer Verknüpfung gestanden, gantz unbekannte Dinge. Vielmehr ist weltkündig, mit welchem Eifer der erste Churfürst von Bäyern, Maximilian I., das Haus Oesterreich währendem dreyßigjährigen Kriege unterstützet, und auch deswegen zur Belohnung die Pfältzische Chur-Würde, nebst der Ober-Pfaltz erhalten, ja, da er im J. 1647. mit denen Schweden zu Ulm einen Stillstand getroffen, hat er doch solchen bald wieder gebrochen und seine Waffen mit denen Käyserlichen, biß zum Ende dieses blutigen Krieges vereiniget. Dessen Sohn und Nachfolger Ferdinand Maria liesse sich zwar durch seine Savoyische Gemahlin, Adelheid Henriette, von dem Käyserl.

Inter-

Interesse in etwas abziehen und favorisirte nicht undeutlich denen Frantzösischen Anschlägen; allein sobald dessen Sohn, Maximilian Emanuel, zur Regierung kame, wurde das alte gute Vertrauen zwischen Oesterreich und Bäyern wieder hergestellet, durch die geschehene Vermählung mit der Käyserl. Printzeßin Maria Antonia bekräftiget und durch die von Bäyern gegen die Türcken und Frantzosen geleistete stattliche Hülfe vor aller Welt gezeiget; biß endlich die listige Krone Franckreich Mittel fande den so patriotisch-gesinnten Churf. Maximilian Emanuel durch grosse, obwohlen nicht erfüllte, Versprechungen in ihr Interesse zu ziehen, von welcher Zeit an beständig, eine theils öfentliche, theils heimliche Jalousie zwischen denen so nahe verwandten Häusern, Oesterreich und Bäyern, vorgewaltet hat.

Der gantze 8. §. ist so beschaffen, daß es sich fast nicht der Mühe lohnet, auf solchen zu antworten, theils weilen das darinnen enthaltene schon öfters in denen vorhergehenden §§. vorgebracht worden und daselbst seine Abfertigung erhalten hat, theils weilen derselbe solche Sätze enthält, die einem jeden, der die itzige Umstände nur bloß mit Hülfe seiner gesunden Vernunft überleget und noch ein ehrliches Teutsches Hertze hat, als wieder alle

Wahrheit streitend sogleich vorkommen, theils endlich weilen der Ungrund derselben bereits in so vielen auf hohen Befehl zum Vorschein gekommenen Schriften so gründlich und unwiedersprechend an Tag geleget worden, daß man billig Bedencken tragen solte, noch weiter das Gegentheil zu behaupten.

Die vornehmste Sätze aber dieses 8. §. sind „ 1) die Verknüpfung des letztverstorbenen „ Käysers mit Franckreich, ist dem Teutschen „ Reiche gar nicht fatal, vielmehr wächst „ demselben **der größte Nutzen** daraus zu„. Von diesem **großen Nutzen** werden die Schwäbische, Fränckische und Rheinische Länder die beste Nachricht ertheilen können, und darf man dißfals nur zu einer Probe das Schreiben, welches der Schwäbische Kreis an den letztverstorbenen Käyser, kurtz vor seinem Tode abgelassen, in dem *Mercure historique & politique*, *m. Febr.* 1745. *p.* 152. *sqq.* nachlesen.

„2) Franckreich wird hiedurch Teutschlands „ bester Freund und Alliirter, da es vorhero „ so oft **gezwungen** gewesen, demselben „ Feindseeligkeiten zu erzeigen, so lange ein „ Käyser aus einem feindseeligen Hause sol„ches beherrschet hat„. Alle Historien er-

här-

härten, wie sehr K. Ludwig XIV. **gezwungen** und gleichsam bey den Haaren dazu gezogen worden, durch die errichtete Reunions-Kammern, durch die grausame Verheerung der Pfaltz und anderer benachbarten Länder, und auf verschiedene andere Arten, Feindseeligkeiten gegen Teutschland zu äussern.

„3) Von dieser neuen Frantzösischen Freund-
„ schaft haben wir, ausser bißherigen unzähl-
„ baren, ein neues überzeugendes Merckmal
„ an der letztern bey dem gegenwärtigen
„ Reichs-Tage zur Dictatur gebrachten Er-
„ klärung des H. de la Nouë, darinnen die
„ **vollkommenste Uebereinstimmung mit**
„ **Jhro Käys. Majestät**, und **die wohl-**
„ **gesinnte Neigung gegen das Römische**
„ **Teutsche Reich** mit denen aufrichtigsten
„ Ausdrückungen an den Tag geleget wor-
„ den„. Diesem überzeugenden Merckmal der Frantzösischen Freundschaft wollen wir eine andere gleichfals in denen **aufrichtigsten Ausdrückungen** abgefaßte Erklärung an die Seite setzen, welche der jüngere Herr de la Nouë, denen Deputirten des Schwäbischen Kreises zur Antwort ertheilet, als dieselbe anfragten, „ob der Allerchristlichste König den
„ Kreiß seiner Neutralität genießen lassen,
„ oder derselben fernere Eingriffe thun wolte?„

nehmlich „daß man sich in Franckreich dieser
„ Frage gar wohl vermuthet, und ihm des=
„ wegen die nöthige Instructionen über diesen
„ Punct schon zum voraus geschicket hätte,
„ des Inhalts, Ihnen zu erklären, daß der
„ Allerchristlichste K. seine Völcker nicht eher
„ aus Teutschland ziehen würde, bevor die
„ Staaten des Reichs, deren Neutralität
„ Schuld wäre, daß man die Anforderungen
„ des Hauses Bayern an die Oesterreichische
„ Succeßion nicht hätte gültig machen können,
„ Ihm die dem Kayser vorgeschossene Sum=
„ men und andere grosse Unkosten wieder er=
„ setzet hätten, die Er zu machen genöthiget
„ worden, um die Gerechtsame dieses Prin=
„ tzens zu unterstützen„. S. den *Mercure historique & politique, m. Februario, a. 1745. p. 184.* Die dieses Verfahren rechtfertigende Gründe sind auch ohne allen Wiederspruch, weilen sich solche auf das Frantzösische: *Tel est notre plaisir* steifen.

„4) Der Wienerische Hof hingegen hat zu
„ einer neuen Frantzösischen Kriegs=Erklärung
„ unbilliger weise Anlaß gegeben„. Allerdings, dann da die K. von Ungarn in die von Franckreich projectirte Theil= und Schwächung ihrer angeerbten Länder nicht willigen und also dieser Krone gehorsam seyn wolte, so

konnte

konnte Franckreich nicht anderst, als daß es dieser Königin wegen ihrer Hartnäckigkeit den Krieg ankündigte. Nun hat zwar Franckreich in dem A. 1738. zu Wien geschlossenen Friedens-Tractat und dessen X. Articul „nach
„ **genauer Ueberlegung** befunden, daß die
„ öfentliche Ruhe nicht lange dauren und beste-
„ hen, noch daß man ein mehr sicheres Mittel
„ zu Erhaltung eines beständigen Gleichge-
„ wichtes in Europa erfinden könne, als die
„ Behauptung der in der pragmatischen
„ Sanction festgesetzten Erbfolgs-Ordnung
„ gegen alle Arten von künftigen Unterneh-
„ mungen„, deswegen es sich auch „auf die
„ allerveſteſte Weise verbunden, sothane
„ Succeßions-Ordnung zu vertheidigen, - -
„ selbige so oft- und allemal, wann es nöthig
„ seyn würde, zur Ausführung zu bringen;
„ und zwar für sich seine Erben und Nachfol-
„ ger auf die allerbeste und beständigste Weise,
„ als es thulich ist, also daß er mit aller seiner
„ Macht wieder einen jeden, wer es auch seye,
„ und so oft es Noth thun wird, diese Suc-
„ ceßions-Ordnung zu garantiren, - - auch
„ denjenigen oder diejenige, welche die Erb-
„ folge überkommen wird, vertheydigen und
„ in dem Besitz solcher Reiche, Länder und
„ Herrschaften gegen alle und jede, die selbi-
„ gen zu stöhren unterfangen solten, auf im-
merdar

„ merdar zu schützen sich verbindlich gema„ chet„. Allein es ist zu bedencken, daß dieser Friedens-Tractat schon A. 1738. geschlossen worden, sint welcher Zeit sich so verschiedene Umstände können zugetragen haben, welche die **von Franckreich selbsten erkannte Nothwendigkeit der Garantie der pragmatischen Sanction** über einen Haufen werfen müssen.

Jedoch ich will die noch übrige Sätze des 8. §. anführen. „5) Teutschland hat ehedessen „ lediglich aus Achtung vor sein Oberhaupt „ sein äusserstes mit eigenem Schaden dar„ gestrecket und sich in die unglückseeligste „ Kriege mit Franckreich verwickelt, nunmehro „ aber hat es gedoppelte Devotion gegen sein „ Oberhaupt zu bezeugen, nachdem es unter „ dessen Protection sich vor nichts weniger, als „ einem Krieg mit seinem so mächtigen Nach„ bar, zu fürchten hat, so lange es die Ehre „ seines rechtmäßig erwehlten Oberhaupts „ treu-eyfrigst handhabet„. Gantz Teutschland und alle Europäische Potentaten und Staaten erkannten den letztverstorbenen Kayser als ein rechtmäßig-erwehltes Oberhaupt des Teutschen Reiches. Wieder wen solle also Teutschland die Ehre seines Oberhauptes handhaben, etwa wieder die Königin von

Ungarn, welche den verstorbenen Kayser niemals in dieser Würde erkannt hat? allein da K. Carl VII. Sie nicht als die rechtmäßige Erbin ihrer vätterlichen Reiche und Länder erkannt, sondern auf solche wegen einiger Anforderungen seines Hauses, die aber das Teutsche Reich nichts angehen, einen Anspruch gemachet und solchen mit gewafneter Hand auszuführen gesuchet, so kan ja Teutschland die K. von Ungarn nicht nöthigen, ihren Feind in der erhaltenen Kayser-Würde zu erkennen, als welche sonsten ebenfals von dem Teutschen Reich verlangen könnte, Sie bey dem Besitz ihrer Länder zu handhaben, weilen das Reich die Garantie derselben übernommen hat.

„6) Teutschland hat von dieser genauen „ Verbindung des Kaysers mit Franckreich „ nichts wenigers als die so gefährlich abge„ bildete **Unterdrückungs Gefahr** zu be„ sorgen, vielmehr ist die auf Carln VII. so „ glücklich ausgefallene Kayser-Wahl das „ **eintzige Mittel** gewesen, durch welches „ denen auf Unterdruckung der Teutschen „ Freyheit länger als 200. Jahre gehegten „ Absichten des Wienerischen Hofes rechtmä„ ßiger Einhalt geschehen„. Von diesem letzteren Satz solle in denen zwey folgenden §§. der Beweiß vorkommen, welchen ich auch noch

kürtz-

kürtzlich untersuchen und damit diese Arbeit beschliessen will.

Den Anfang im 9. §. machet der Stamm-Vater des Oesterreichischen Hauses, von dem es heisset, „es seye weltkündig, wie sehr er sich „ vor seiner Erhebung zur **Käyserlichen** „ **Würde** den damahligen verwirrten Zustand „ des Reichs **währenden Interregni** zu „ Nutzen gemachet habe. Niemand von sei- „ nen Nachbarn wäre vor Ihm sicher gewe- „ sen. Hugoni von Tiefenstein, der ihn solte „ geschimpfet haben, hätte er sein Schloß „ weggenommen uud ihn umbringen lassen. „ Mit seinem Vetter Gottfried von Laufen- „ burg habe er Krieg angefangen. Mit dem „ Graf Hartmann von Kyburg habe er es „ eben also gemachet und sich nach dessen Tode „ seiner Länder bemächtiget. Denen Grafen „ von Toggenburg habe er ebenfals ihr Land „ verwüstet; ja es so arg gemachet, daß er „ von dem Bischof in Basel wegen verübter „ Feindseeligkeiten und Abbrennung eines „ Klosters in Bann gethan worden„. Zum Beweiß dieses Vorgebens werden in den **Noten** (*n*) und (*o*) die *Annal. Colmar.*, *P. II. p. 37.* und *Roo*, *L.I.p.* 7. angeführet.

Ehe ich auf eine jede dieser Beschuldigungen insbesondere antworte und die wahre Be-

schaffen-

schaffenheit derselben aus tüchtigen Scribenten zeige, wird es nicht undienlich seyn, einige allgemeine Anmerckungen über dieselbe zu machen. Dann was 1) die Graf Rudolphen zur Last gelegte Puncten überhaupt betrift, so sind solche mit fast eben diesen Worten in STRVVII Reichs-Historie *Per. IX. Sect. I. §. 5. p. 363.* zu lesen; mithin, 2) der gegenseitige Verfasser sehr wohl gethan hätte, wann er bloß Struven *l. c.* und nicht auch die *Annales Colmarienses*, deren Struv an angeführter Stelle erwehnet, allegiret, indem er sich hiedurch von Neuem verräth, daß er sich nicht die Mühe gegeben, die von Ihm angeführte *Annales Colmarienses* in dem *II. Tomo* des URSTISII *Scriptorum rerum Germanic.* nachzuschlagen, weilen er sonsten gefunden hätte, theils daß die von Ihme citirte Schrift nicht die *Annales*, sondern das *Chronicon Colmariense* seye, theils daß er nicht nur *p. 37.*, sondern auch zugleich *p. 38.* hätte allegiren müssen, als woselbst noch verschiedenes zum Beweiß der von Ihm vorgebrachten Sätze enthalten ist. Es ist aber auch 3) an der Glaubwürdigkeit dieses *Chronici Colmariensis*, auf dessen Ansehen doch alle Beschuldigungen gebauet sind, noch vieles mit allem Recht auszusetzen, weilen nehmlich der Verfasser dieses Chronici sich eine Freude daraus gemachet, Graf Rudolphen der Nach-

welt

welt auf das ärgste vorzubilden, und alle dessen Fehden mit denen gehäßigsten Umständen zu erzehlen, und zwar bloß aus Haß gegen denselben, daß er der Stadt Straßburg in ihrem im J. 1261. gegen den Straßburgischen Bischof Walther angefangenem Kriege, als Feld-Hauptmann gedienet, bey solcher Gelegenheit sowohl Colmar selbsten eingenommen, als auch nachmals A. 1285. diese unruhige Stadt wieder zum Gehorsam gebracht und solche wegen ihres Frevels gezüchtiget, auch sonsten gegen andere unruhige Geistliche verschiedene Fehden geführet hat. Da hingegen andere Schriftsteller uns die Gelegenheiten und Umstände dieser Streitigkeiten auf eine gantz andere Art beschreiben. So ist es auch 4) ein höchst-falsches Vorgeben, daß Graf Rudolph zur **Käyserlichen Würde** erhoben worden, indem er nehmlich niemals nach Rom gekommen und daselbst die Käyserl. Krone empfangen, sich auch in keiner einigen Urkunde einen **Römischen Käyser**, sondern nur **König** geschrieben hat. Von gleicher Beschaffenheit ist auch 5) das Vorgeben, als ob Graf Rudolph **währenden Interregni** die ihm zur Last gelegte Befehdungen unternommen hätte, indem der gegenseitige Verfasser, auch bloß aus **Struvens Reichs-Historie**, *l. c.* hätte ersehen können, daß alle

diese

diese Fehden zwischen den Jahren 1241. oder vielmehr 1242. und 1253. vorgegangen, zu welcher Zeit Teutschland noch seine rechtmäßige Beherrscher, an denen vortreflichen K. Friedrich II. und dessen Sohn, K. Conrad IV. hatte. Es ist also der gegenseitige Verfasser wohl der einige, welcher das vermeintliche Interregnum schon in das J. 1242. setzet, wodurch er aber seine nicht gemeine Unwissenheit in denen Teutschen Reichs-Geschichten an Tag leget.

Jedoch laßt uns sehen, ob dann würcklich Graf Rudolph vor erlangter Teutscher Krone, ein so unruhiger Herr gewesen, daß keiner seiner Nachbarn vor Ihme Friede und Ruhe haben können? Seine **erste** Fehde ware mit **Hugo von Tiefenstein**. Das *Chronicon Colmariense, l. c. p. 37.* meldet zwar nur, daß Graf **Rudolph** nach dessen Schloß gelüstet und er also eine Gelegenheit vom Zaun gebrochen habe, ihn zu bekriegen, wie er aber mit Gewalt nichts ausrichten können, so hätte er betrügerischer Weise mit Ihm Frieden gemachet, und ihn sodann durch einige seiner Vertrauten meuchelmörderisch hinrichten lassen. Allein **Fugger im Oesterreichischen Ehren-Spiegel**, *L. I. c. 6. §. 6. p. 53.* und GVILLIMANNVS, *Habsburgiacorum L. IV. c. 4. p. 375.* coll. *p. 377.* geben uns dißfals gantz andere Nachricht, daß nehmlich **Hugo von Tiefenstein** den

G Graf

Graf Rudolph mit Worten beschimpfet, welches dieser zu rächen vor nöthig erachtet, um andere mit Abstrafung des erstern abzuschröcken, und durch Rächung solches Schimpfes sich bey seinen Nachbarn furchtbar zu machen. Er hätte ihn also in seinem Schlosse belagert, solches endlich durch List eingenommen und den **Tiefenstein** mit eigener Hand erleget, obwohlen andere vorgeben, daß solcher erst in der Laufenburgischen Fehde um das Leben gekommen seye. Bey so bewandten Umständen nun wird niemand, nach Beschaffenheit damaliger Zei[illegible], etwas ungerechtes in **Graf Rudolphs** [illegible]at antreffen.

Der **andere** Krieg ware mit seinem Vetter **Graf Gottfried** von **Laufenberg**, oder vielmehr mit dessen Vater **Rudolph**. Diesem hatte sein Bruder **Graf Albrecht von Habspurg**, des nachmaligen K. Rudolphs Vater, bey seiner Reise in das gelobte Land A. 1239. die Vormundschaft über seine zwey Söhne **Rudolph** und **Albrecht** aufgetragen, weil er aber solcher etwa nicht mit gehöriger Treue vorgestanden und Ihnen ein und anderes an Land und Leuten entwendet, so forderte **Graf Rudolph** dieserwegen Abtrag und Ersetzung, auf erhaltene abschlägige Antwort aber, griefe er ihn mit Krieg an, der endlich in kurtzer Zeit wieder geendiget und unserm Graf Rudolph etliche

etliche Plätze die er begehret, eingeräumet wurden; S. **Fugger**, *l.c.§.7.p.54.*, GVILLIMANNVS, *l.c. p.376.sq.* ROO, *l. c. L.I.p.8.*

Die **dritte** Fehde betrift Graf **Hartmann** von **Kyburg**, und zwar den **ältern** dieses Nahmens, wovon der **Colmarische Mönch**, *l.c. p.37.sq.* meldet, daß selbiger dem B. von Straßburg seine Länder geschencket habe, die aber nach dessen Tode fast alle Graf Rudolph mit Gewalt an sich gezogen, ob er gleich nach vieler Meinung gar nicht der rechtmäßige Erbe gewesen. Dieses **Graf Hartmanns** des **ältern** von **Kyburg** Schwester, **Hedwig**, ware **Graf Rudolphs** Mutter, weil nun an dem Ihr gebührenden Heyrathgut noch etwas mochte zurück geblieben seyn, so forderte solches **Graf Rudolph** zurück, und weil er nicht bloß mit einem erhaltenen Stück Geldes wolte zufrieden seyn, sondern auch etwas von Land und Leuten verlangte, **Graf Hartmann** aber es Ihme abschluge, so griefe er Ihn A. 1244. mit Krieg an, machte aber, nach einer erhaltenen großen Summe Geldes, bald wieder mit Ihme Frieden, worauf **Graf Hartmann** noch in diesem Jahr dem Bißthum Straßburg seine Länder durch eine Schenckung übergabe, und sie auf seine Lebens-Zeit vom Bischof wieder zu Lehen empfienge. Jedoch A. 1263. gabe **B. Heinrich** von **Straßburg**, bey dem zwischen

ihm und der Stadt Straßburg geschlossenem Frieden, **Graf Rudolphen** die Kyburgische Schenckungs-Urkunde wieder zurück, worauf dann derselbe nach seines Vetters **Graf Hartmanns**, als des letzten seines Stammes, A. 1264. erfolgtem Tode, dessen drey Grafschaften Kyburg, Baaden und Lentzburg an sich zoge, wozu er theils wegen seiner Mutter, als des letzten Grafens Schwester, theils wegen der von diesem geschehenen Erb-Einsetzung, das gegründeteste Recht hatte. S. mit mehrerm **Fugger**, *l. c.* §. *8. p. 54.* it. *c. 7.* §. *3. p. 62.* und §. *5. & 6. p. 64.*, ingleichen GVILLIMAN., *l. c. p. 378-380. 403. sq. 409. sq.* und *412.*

Die höchst-gerechte Ursache, warum **vierdtens** Graf **Rudolph** der **Grafen** von **Toggenburg** Länder verwüstet, giebet das *Chronicon Colmariense*, *l. c. p. 38.* selbsten zu erkennen; nehmlich daß selbige **Graf Rudolphen**, denen Zürchern und andern Benachbarten vielen Ueberlast angethan, auch endlich einige aus der Lombardey kommende Leute, welchen **Graf Rudolph** sicheres Geleite und seinen Beystand versprochen hatte, ausgeplündert haben, wodurch derselbe bewogen worden, seine gerechte Rache von Ihnen zu nehmen.

Es ist nunmehro noch der **fünfte Krieg** mit dem B. von Basel übrig, bey dessen Gelegenheit **Graf Rudolph** ein Kloster in Brand gestecket

stecket, und deswegen in Bann gethan worden. Hievon giebet uns **Fugger**, *l. c. L. I. c. 6.* §. *10. p. 56.* und GVILLIMANNVS, *l.c. p. 389. sqq.*, diese gantz kurtze, aber wahrhafte Nachricht, daß weil **Graf Rudolph** es mit seinem rechtmäßigen König Conrad IV. gehalten, **B. Berthold** von Basel hingegen dem After-König Wilhelm aus Holland angehangen, auch sonsten allerhand Feindseeligkeiten gegen **Graf Rudolphen** erwiesen, dieser hiedurch nebst andern Grafen, Herren und Edlen bewogen worden, den B. von Basel zu befehden, da Sie dann A. 1253. bey Nachtzeit in die Vorstadt zu Basel eingefallen, solche ausgeplündert und mit Brand angestecket, wobey auch zugleich das Nonnen-Kloster zu Maria Magdalena mit im Rauche aufgeflogen, worüber sich nachmals die Nonnen, auf Verhetzung des Bischofes beym P. Innocentius IV. beschweret, der sodann an jenen einen Befehl geschicket, alle diese Grafen und Herren in Bann zu thun. Weil aber der Pabst noch in diesem Jahre verstorben, so hielte es sich **B. Berthold** vor zuträglicher, mit Graf Rudolphen wieder in Freundschaft zu treten, als ihn durch Vollziehung dieses Befehls noch mehr zu erbittern. Würde ein anderer als der Stamm-Vater des Oesterreichischen Hauses, seinem rechtmäßigen Herren mit solcher Treue und Eyfer, ohngeachtet der wegen dama-

liger Geistlicher Macht zu besorgenden Gefahr, angehangen, und dessen Rechte gegen einige unruhige und dem Interesse des Pabstes wieder ihr eigenes Vaterland ergebene Geistliche so statlich vertheydiget haben, wie hier Graf Rudolph gethan hat, was solte dieser nicht vor Lobsprüche von dem gegenseitigen Verfasser erhalten? Indessen hoffe ich, daß ein jeder unpartheyischer Leser aus diesen bißhero so umständlich erzehlten Geschichten **Graf Rudolphs**, vor seiner Gelangung zum Teutschen Thron, hinlänglich ersehen wird, daß dessen vorgegebene **unruhige Aufführung dem H. Römischen Reich** gar nicht **zum Schaden gereichet habe.**

Jedoch K. Rudolph mus von des gegenseitigen Verfassers gehäßigen Feder noch einen Vorwurff leiden, wann er nehmlich schreibet: „ Mann überlege nur, was der **mehreste** „ **Theil der Publicisten** von derjenigen Art „ und Weise vor ein Urtheil fället, mit welcher „ er (K. Rudolph) seiner Familie von denen „ Reichs-Ländern und Lehen sehr wohl zu „ prospiciren gewußt, dergestalt daß die **daran** „ **habende rechtmäßige Prätensionen** al„lererst itzund mit der Schärfe des Schwerd„tes geltend gemacht werden müssen„. Ich wünschte, daß dem gegenseitigen Verfasser gefallen hätte, aus diesem **mehresten Theil der**

Publi-

Publicisten nur einen, oder ein paar anzuführen; allein vielleicht sind Ihm solche nicht beygefallen, oder er hat geforchten, er möchte mit selbigen nicht allzugroße Ehre einlegen. Wenigstens wann er wiederum **Zschackwitzen**, einen Publicisten im plurali, wie schon oben beym 3. §. geschehen, allegirt hätte, würde Ihm dieses bey seinen Lesern schlechten Glauben vor die Wahrheit seines Vorgebens zuwegen gebracht haben. Die **rechtmäßige Prätensionen** eines sichern hohen Hauses an die Oesterreichische Länder, von Zeiten des vermeynten Interregni oder K. Rudolphs, sind auch von solcher Beschaffenheit, daß solche nur als überflüßige und bloß wegen der Zahl gesetzte Beweißthümer füglich können angesehen werden. At argumenta non sunt numeranda, sed ponderanda.

Was nun aber K. Rudolphs I. Verfahren in Ansehung der seinen Söhnen ertheilten Belehnung von Oesterreich, Steyermarck, Krain, der Windischen Marck und Portenau betrift, so wird ein jeder wohlgesinnter Teutscher gar nichts ungerechtes oder unbilliges daran finden. Dann 1) waren diese Länder würcklich erlediget und dem Reich heimgefallen; 2) K. Rudolph hatte diese Länder mit höchster Gefahr seiner eigenen Person wieder zum Reich gebracht; 3) dessen Verdienste um gantz

Teutschland waren so ausnehmend, daß er billig eine Erkäntniß und Ergötzlichkeit davor mit Recht fordern konte; 4) sein ältister Sohn Albrecht hatte durch seine mit Mainhards III., Grafens von Tyrol und H. von Kärnthen, Tochter, Elisabeth vorhero getroffene Vermählung auch ein würckliches Erb-Recht auf diese Länder erhalten; 5) K. Rudolph unternahme diese Belehnung nicht willkührlich, sondern ersuchte vorhero die Chur- und andere Fürsten um deren Einwilligung; 6) truge er auf dem großen Reichs-Tag zu Augspurg A. 1283. dieses Begehren dem gantzen Reiche vor, und nachdem dieses, die einige H. von Bäyern und Pfaltz-Grafen am Rhein ausgenommen, soches Verlangen nicht unbillig gefunden, und seine Einwilligung dazu gegeben, so erfolgte erst die solenne Belehnung und Auftragung dieser erledigten Reichs-Länder, wodurch dem gesamten Reiche kein Nachtheil geschahe, zugleich aber die hohe Verdienste eines um Teutschland unsterblich verdienten Königs auf eine billige Weise belohnet wurden.

Die gleich hierauf folgende Beschuldigung seines Sohnes, K. Albrechts, ist von mehrerer Erheblichkeit, indeme „dessen mit denen Marg-„grafen von Meissen gehabte Streitigkeiten „als ein klares Exempel unbilliger Vergrösse-„rungs- und Herrschungs-Begierde, ausge-

schrien

„ schrien werden„. Ich will es auch allerdings gar nicht in Abrede stellen, daß K. Albrechts Unternehmungen gegen die Marggrafen von Meissen dessen Regierung keine allzugrosse Ehre bringen, weswegen auch vielleicht **Fugger** in seinem **Oesterreichischen Ehren-Spiegel** dieser Meißnischen Händel in dem Leben K. Albrechts gar nicht erwehnet hat. Ich will auch zu des Käysers Entschuldigung gar nicht anführen, daß Ihn etwa die Menge seiner Kinder möge verleitet haben, auf seine Vergrösserung und Erhaltung mehrerer Länder zu gedencken, sintemahlen Ihm dieses keinen rechts-gegründeten Titel gegeben, andern das Ihrige zu entziehen. Hingegen glaube ich in diesen Meißnischen Streitigkeiten einen andern Umstand gefunden zu haben, welcher K. Albrechts Verfahren in etwas entschuldigen kan. K. Adolph, welcher Marggraf Albrechten dem Unartigen von Meißen seine Länder abgekaufet, wolte wenigstens den Nahmen haben, daß solches nicht vor sich, sondern vor das Reich geschehen seye, deswegen er auch diese Länder keinem von seinen Söhnen zu Lehen aufgetragen hat, wie wir dieses aus TRITHEMII *Chron. Hirsaug. ad a.* 1292., *T. II. p.* 58. und *ad a.* 1293. *p.* 60. ersehen können. Nach dessen gewaltsamen Tode fiele also das daran habende vermeintliche Recht seinem Nachfolger im Reiche zu, und ware Graf Philipp von Nassau,

ſau, als Statthalter, von Reichswegen in dieſen ſtrittigen Ländern. Wie nun Marggraf Friedrich der gebiſſene von Meiſſen, nach dem ausdrücklichen Zeugniß der *Hiſtoriae Landgr. Thuringiae c. 81.*, ap. PISTORIUM l. c. T. I. p. 1337. mit ſeinem Bruder Dietzmann, Eiſenach und andere Thüringiſche Städte, die ſich dem Teutſchen Reich unterworffen hatten, anfiele; ſo ruften ſolche K. Albrecht zu Hülfe, der Ihnen ſeinen Beyſtand nicht entſagen konnte, worüber aber der vor den Käyſer unglücklich ausgefallene Krieg von neuem angienge.

K. Friedrich dem Schönen aus dem Haus Oeſterreich wird von dem gegenſeitigen Verfaſſer in eben dieſem 9. §. Schuld gegeben „daß „ er zu den Zeiten K. Ludwigs aus Bäyern „ Verwirrungen im Reiche angerichtet habe„. Dieſe Beſchuldigung iſt um ſo ungegründeter, da aus allen Geſchichten ſelbiger Zeiten bekannt iſt, daß es noch ſehr ſtreitig ſeye, ob Friedrichs von Oeſterreich oder Ludwigs von Bayern Wahl die rechtmäßige geweſen; dann ohngeachtet dieſer die meiſten Stimmen hatte, ſo hätte doch der gegenſeitige Verfaſſer auch nur bloß aus dem von Ihm ſo fleißig gebrauchten STRUVIO, *l. c. Per. IX. Sect. V. §. 6. p. 409.* lernen können, daß damals noch kein öfentliches Reichs-Geſetze vorhanden geweſen, darinnen die Mehrheit der Stimmen wäre eingeführet geweſen. Wenigſtens

stens hielten beyde Erwehlte ihre Wahl vor rechtmäßig, und da kein Theil dem andern in der Güte weichen wolte, so konnte der Streit nicht anderst als durch die Waffen ausgemachet werden, wobey zwar Friedrich so unglücklich ware, nach dem Treffen bey Mühldorf am Inn, A. 1322. in seines Gegners Hände zu fallen, mit dem er sich aber A. 1325. vergliche und von K. Ludwig aus Bayern zu seinem Mit-Regenten angenommen würde. Von welchem allen IO. FRID. *de* BAUMANN *voluntarium Imperii Consortium inter Fridericum Austr. & Ludovicum Bav., Augg.*, Francof. & Lips. 1735. fol. mit mehrerm nachzusehen ist.

In diesem §. wird ferner K. Albrechten II. vorgeworffen „seine schlechte Achtung vor das „Teutsche Reich, weil er nehmlich die Kayser-„Krone nicht anders, als nach vorgehender „Einwilligung derer Ungarischen Stände an-„nehmen wollen, denen es sodann auch nicht „zu verargen gewesen wäre, daß Sie sich recht „gute Worte um solchen Consens geben lassen„. Zum Beweiß dieses Vorgebens werden in der Note (*q*) AENEAS SYLVIUS, *Cap.* 55. und DUBRAVIUS, *L. 28. p. 728.* allegiret, welche Struv, *l. c. Per. X. Sect. I.* §. *4. p. 492. not. 16.*) auf gleiche Weise anführet, auf den sich der gegenseitige Verfasser lieber möchte bezogen haben, als auf jene, theils damit er in Ansehung des DU-

BRAVII

BRAVII nicht falsch allegirt hätte, theils damit seine Leser nicht lange rathen dörfen, was vor Schriften des SYLVII und DUBRAVII gemeinet seyen, weilen doch Beyde noch mehrere Bücher, als die *Historiam Bohemicam* geschrieben haben.

Was nun aber die Sache selbsten betrift, so kan K. Albrechten gar nicht zur Last geleget werden, daß, da er bey seiner Ungarischen Königs-Wahl denen Ungarn versprochen, weder nach der Kayserlichen Krone zu streben, noch dieselbe, wann sie ihm aufgetragen würde, ohne ihre Bewilligung, anzunehmen, derselbe diesem seinem doppelten Versprechen auf das genauiste nachgelebet, sich vor das Ihm wieder alles sein Wissen, aus freyer Wahl angetragene Teutsche Reich gegen die an Ihn abgeschickte Gesandten bedancket, und es nicht eher angenommen, als nach erhaltener Einwilligung der Hungarn und gethanem eyfrigen Gebete zu GOtt, wovon Fugger, *l. c. L. IV. c. 8. §. 12. p. 465.*, kan nachgesehen werden. Diese That K. Albrechts II., da er das seinen Ständen gegebene Königliche Wort mit solcher Treue und Glauben gehalten, verdienet vielmehr die gröste Lobsprüche, als eine gehäßige Vorstellung derselben, und wäre zu wünschen, daß unsere Zeiten eben dergleichen Beyspiele von gekrönten Häuptern in grosser Anzahl hervorbringen möchten, so würde ein jeder

der unter seinem Weinstock sicher ruhen können. Hiernächst sehe ich auch gar nicht ein, wie K. Albrecht II. dieserwegen von dem gegenseitigen Verfasser, als ein Beweiß der von dem Haus Oesterreich schon seit 200. Jahren intendirten Unterdrückung der Teutschen Freyheit kan angeführet werden, da doch solcher die Teutsche Krone großmüthig ausgeschlagen, einfolglich in solchem Fall keine Gelegenheit würde gehabt haben, Teutschland zu unterdrucken.

Er folget nunmehro in der Reihe K. Fridericus Pacificus, von dem es heisset, „daß alle Ge„schichts-Bücher davon voll seyen, wie viel er „mit seiner Reise nach Italien dem Teutschen „Reich geschadet habe„. Ich wünschte, daß der gegenseitige Verfasser gemeldet hätte, durch welche Reise nach Italien K. Friedrich V. dem Teutschen Reich soviel geschadet hätte, weilen selbiger zweymahl zu Rom gewesen, nehmlich A. 1452. bey seiner Krönung, und A. 1468., da er P. Paulus V. besuchte; oder aber daß er von denen **Geschichts-Büchern**, die **alle** von diesem Teutschland dadurch zugestossenem Unheil **voll** seyn sollen, nur eines zum Beweiß seines Vorgebens angeführet hätte. Ich kan mich zwar nicht berühmen, **alle Geschichts-Bücher** durchgelesen zu haben, jedoch soviel ich wegen dieser Reise von ältern und neuern nachgeschlagen, so habe nichts gefunden, was dem Teutschen

Reich

Reich zum Schaden gereichet hätte, mithin sind doch wenigstens nicht **alle Geschichts-Bücher** davon **voll.** Da nun aber zugleich der unbekannte Verfasser der **erörterten Frage** noch nicht von demjenigen Ansehen ist, daß seine Worte an statt eines hinlänglichen historischen Beweises dienen können, so wird auch nicht nöthig seyn, auf diese Beschuldigung ausführlich zu antworten, bevor er selbige besser bewiesen hat.

K. Maximilian I. machet endlich in diesem §. den Beschluß, von dem es heißt, „daß keine „grössere Extravaganz in der **Herrschungs-„Begierde**, könnte ersonnen werden, als wie „er mit etlichen 100000. Ducaten das Car-„dinals-Collegium disponiren wollen, ihn auf „den Fall des Absterbens P. Julius zu dessen „Successor, und endlich bey dessen Wiederge-„nesung zum Coadjutor zu erwählen„. Der Beweiß dieses Vorgebens ist in denen **Noten** (*r*) und (*s*) aus GOLDASTI **Reichs-Handlungen** *p.96.*, WAREMVNDI *ab* EHRENBERG *Verisimilibus*, *p. 19.* und denen *Litteris Ludovici XII.*, *Tom. III. p. 324.* & *Tom. IV. p. 2.* genommen. Es würde aber der gegenseitige Verfasser sehr wohl gethan haben, wann er sich dißfals bloß auf **Struven** bezogen hätte, als bey dem, *l. c. Per. X. Sect. III. §. 39. p. 578. sq.* in denen *Notis 60.*) und *64.*) alle diese Scribenten, ja noch meh-

rere

rere, auf eben diese Art allegiret stehen. Oder wo Ihm ja beliebet hätte, seine grosse Belesenheit vor aller Welt Augen leuchten zu lassen, so hätte er lieber STRUVII *Corpus Historiae German.*, wo Ihm anders dieses Buch bekannt ist, nachschlagen sollen, als woselbst er, *Per. X. Sect. 3. §. 39. p. 963. not. 57.*), den vollständigen Titel von WAREMUNDI ab EHRENBERG Schrift antreffen konnte. Da auch die citirte *Literae Ludovici XII.* Frantzösisch herausgekommen sind; so würde die Allegation weit accurater gewesen seyn, wann er sich auf die *Lettres du Roy Louis XII. & du Cardinal George d'Amboise*, als auf die *Literas Ludovici* XII. bezogen hätte. Allein wie kan man eine solche accurate Allegation von dem gegenseitigen Verfasser mit Recht fordern, da ihm ohne Zweifel die *Lettres de Louis* weiter nicht, als von **Struvens** Anführung bekannt seyn? Ich habe weder solche noch des EHRENBERGII *Verisimilia* bey Handen; mithin kan ich auch nicht gewiß sagen, ob die Citation in Ansehung der paginarum ihre Richtigkeit habe.

Was nun aber K. Maximilians I. Handlungen wegen des zu erlangenden Pabstthums oder dessen Coadjutorie, betrift, so finde ich hiebey gar keine so **grosse Extravagantz in der Herrschungs-Begierde**, wie der gegenseitige Verfasser dabey zu finden glaubet, noch kan ich abse-

absehen, was vor Absichten zur Unterdruckung der Teutschen Freyheit hiebey zu Schulden gekommen, oder was vor ein empfindlicher Schade aus dieser Herrschungs-Begierde dem Teutschen Reich würde zugewachsen seyn. Dann K. Maximilians Absicht dabey mochte wohl dem Teutschen Reiche mehr zuträglich, als schädlich gewesen seyn. Zudem ware er ja gesonnen, seinem Enckel Carln nach erhaltener Päbstlicher Würde, das Reich abzutreten, wie man aus dem Schreiben an seine Tochter Margaretha, in denen citirten *Lettres du Roi Louis XII.&c.*, *T. IV. p. 1. sq.* ersehen kan. Es haben auch sowohl IO. FRID. MAYER, in seinen *Quaestionibus de electione Pontificis* (Kilonii, 1700.) *Quaest. IV.*, als auch ERN. SAL. CYPRIAN., in seiner *Disp. de Caes. Maximiliano* I. *Pontificatum maximum affectante* (Coburgi, 1710.) *Cap.* II. §. *13.* gezeiget, daß K. Maximilian gantz füglich hätte zum Pabst können erwehlet werden.

Der 10. §. beschliesset endlich die zu erörtern aufgeworfene Frage, in welchem noch K. Carl V. und dann die beyden letztere Ferdinande angeführet werden, als unter welchen die Teutsche Freyheit die gröste Gefahr solle geloffen haben. Was K. Carln V. betrift, so habe auf dasjenige, was Ihm zur Last geleget wird, schon oben *p. 35. sqq.* geantwortet und brauchet es also keiner unnöthigen Wiederholung. Nur mus ich dieses

ses hiebey erinnern, daß, wann der gegenseitige Verfasser meldet, „der Ausgang habe gewiesen, daß des Churf. zu Trier patriotische „Vorstellung bey der Wahl K. Carls V. „mehr, als zu wahr gewesen„, und sich dißfals auf Struven, *l. c. Per. X. in vita Caroli V. p. 593.* berufet, diese gantze patriotische Vorstellung, wie solche nehmlich Struv anführet, nur darinnen bestanden, „daß die Teutschen sich vor Carls Macht allerdings zu „fürchten hätten, welches hingegen bey Francisco wegfiele, weswegen er auch diesen zu „wehlen gerathen„. Er würde also seinen Satz viel bündiger bewiesen haben, wann er an statt STRUVII den vortreflichen SLEIDANUM allegirt hätte, als in dessen *Commentariis de Statu relig. & reip. Carolo V. Imp., L. I. p. m. 22. sqq.* des Churf. von Trier gehaltene Rede, darinnen er die Wahl Carls V. mit verschiedenen Gründen mißrathen, anzutrefen ist, wobey man aber wohl zu mercken hat, daß des Churfürsten von Trier Zunge, durch eine Frantzösische Gold-Tinctur angefeuchtet worden, eine so vortreflich patriotische Vorstellung denen zur Wahl versammleten Churfürsten zu thun.

Es ist noch übrig, daß wir auch kürtzlich dasjenige berühren, was der gegenseitige Verfasser in Ansehung der beyden letztern Ferdinan-

den (und nicht erstern, wie er sie zu nennen beliebet,) dem Haus Oesterreich zur Last leget. Hievon heisset es in dem 10. §., „daß sich die
„ wahrhafte Intention des Hauses Oester-
„ reich wieder die Teutsche Freyheit niemahlen
„ deutlicher an den Tag geleget, als zu der-
„ selben Zeiten, da bald die Religion, bald die
„ Böhmische Unruhe Gelegenheit an die Hand
„ geben müssen, sich an diesem und jenem
„ Reichs-Stande zu reiben, einen nach dem
„ andern über den Haufen zu werfen und so-
„ dann durch gänzliche **Unterdruckung** der
„ Teutschen Freyheit sich in dem H. R. Reich
„ Souverain zu machen; die Vorspiele hätten
„ die eigene Erb-Königreiche abgeben müssen,
„ und erinnere sich Böhmen annoch mit Schre-
„ cken der entsetzlichen Execution, welche A.
„ 1621. vorgenommen worden, da binnen zwey-
„ mal 24. Stunden, so viele vornehme Obrist-
„ Land-Officierer, Grafen, Ritter, Herren, Ge-
„ lehrte und Bürger, öffentlich das Leben durch
„ des Henckers Hand verlieren, und zum Theil
„ ihre Gliedmaßen auf öfentlichen Thürnen
„ ausstecken lassen müssen„. Hieher gehöret ferner, was in dem 4. §. „von dem Despotischen
„ Betragen des Hauses Oesterreich gegen die
„ Teutsche Reichs-Glieder unter denen Ferdi-
„ nanden„, und in dem 7. §. „von dem **freund-**
„ **schaftlichen Bezeugen der Krone Franck-**

reich

„ reich gegen die Teutsche Reichs-Fürsten,
„ da selbige besonders bey Gelegenheit des
„ dreyßigjährigen Krieges, vor nichts, als
„ die Gerechtsame des Teutschen Reichs-
„ Staats gestritten und seithero die über-
„ nommene Garantie wegen der Freyheit
„ derer Reichs-Stände heiliglich zu conser-
„ viren, jederzeit bereitwillig gewesen„, vorge-
geben wird.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß bey Gelegenheit der Böhmischen Unruhen und des darauf erfolgten dreyßigjährigen Krieges das Haus Oesterreich zu einer solchen Macht gestiegen, daß es das Ansehen gewonnen, als ob das Teutsche Reich, wenigstens in Gemeinschaft mit Spanien, zu der Hoheit, worinnen es vor Alters gestanden, sich schwingen würde; S. Schmaussen *l. c. Sect. I.* §. *13. p. 56.* Es mögen auch die Spanische und Jesuitische Anschläge vieles dazu beygetragen haben, der damaligen vortheilhaftigen Umstände sich zu bedienen, und die Kayserliche Hoheit wieder einiger maßen in ihr voriges Ansehen zu setzen. Allein hieraus folget noch gar nicht, daß die Absicht des Hauses Oesterreich auf die gäntzliche Unterdrückung der Teutschen Reichs-Freyheit gerichtet, alle dessen Unternehmungen höchst ungerecht, Franckreich hingegen die einige Stütze der zu Grabe getragenen Teutschen Freyheit gewesen seye.

Dann es wird niemand mit Grund des Rechtens das damalige Bezeugen der Böhmischen Stände rechtfertigen können, da sie ihren rechtmäßigen K. Ferdinand des Reiches entsetzten, und hingegen Churf. Friedrich V. von der Pfaltz an seine statt zum König erwehlten. Was konnte anders daraus erfolgen, als daß K. Ferdinand, nachdem er diese seine rebellische Unterthanen wieder zum Gehorsam gebracht, durch die Pragische Execution, seine angetastete Ehre und Würde auf das schärffste rächte. Da auch nach allen Rechten erlaubet ist, seinen Feind allenthalben zu verfolgen und Ihm Abbruch zu thun, so muste Churf. Friedrich V. von der Pfaltz, der wieder aller seiner Freunde Einrathen sich in die Böhmische Händel gemischet und diese gefährliche Krone angenommen, des Käysers schwere Rache ebenfals fühlen, dessen Anhänger aber wurden überall in Teutschland aufgesuchet. In dem hierauf ausgebrochenem Kriege stunden ja viele Teutsche Stände, worunter selbsten der Protestantische Churf. von Sachsen, Johann Georg I., auf Käyserlicher Seite und halfen dessen Absichten befördern.

Wie bezeugte sich aber hiebey der so gerühmte Retter der Teutschen Freyheit, nehmlich der K. von Franckreich? Er saße anfänglich gantz stille, theils weil ihn die innerliche Unruhen in sei-

seinem Reiche an Theilnehmung dieser Sache hinderten, theils weil er selbsten mit der Unterdruckung seiner Hugenottischen Unterthanen beschäftiget ware, theils weil Ihm auch durch die Händel in Italien wegen der Mantuanischen Succeßion die Hände gebunden waren, sich in die Teutsche Sachen zu mischen. Nachdem aber die vor die Schweden unglückliche Schlacht bey Nördlingen vorgefallen, und Franckreich sich befürchtete, daß die Macht des Käysers von Neuem empor kommen möchte; so erklärte es sich öfentlich gegen den Kayser und Spanien, führte aber den Krieg, wie nachmals der Ausgang gewiesen, mehr zu seinem, als des Teutschen Reiches Besten und Vortheil. Gestalten nach der Anmerckung **Schmaußens** *l. c. p. 61.* durch den darauf erfolgten Westphälischen Frieden, „die Macht „des Hauses Oesterreich in Teutschland „mercklich temperirt, Spanien gäntzlich herunter gesetzet, und die vereinigte Niederlande „in völliger Freyheit und Souverainität zu „lassen, gezwungen, Teutschland durch eine „übermäßige Freyheit seiner Stände entkräftet und hingegen der Grund zu der Hoheit „und Ueberlegenheit von Franckreich geleget „wurde„.

Der gegenseitige Verfasser beschließet endlich seine **erörterte Frage**, mit denen überzu-

ckerten Worten: „daß man durch das bißhe-
„ ro angeführte gar nicht suche die Facta ein
„ oder anderer Beschuldigten zu rechtfertigen,
„ oder das Haus Oesterreich einer begange-
„ nen Ungerechtigkeit zu beschuldigen; wie
„ dann auch nicht mit dem geringsten, so in
„ gegenwärtiger Schrift von der Gemüths-
„ Mäßigung des Wienerischen Hofes ange-
„ führet seye, auf die geheiligten Personen ge-
„ crönter Häupter gezielet werde, sondern man
„ führe dieses bloß an, um denenjenigen zu
„ begegnen, welche um denen Gemüthern, zum
„ Nachtheil Ihro Röm. Käyserl. Majestät ei-
„ ne besondere Hochachtung gegen den Wie-
„ nerischen Hof einzuprägen, in weitläuftigen
„ Schriften und Deductionen, die Gemüths-
„ Mäßigung des letztern biß an den Himmel
„ erheben und behaupten wollen, daß solcher
„ Hof nicht allein von seines gleichen niemals
„ etwas wiederrechtliches prätendiret, sondern
„ auch bey seinen Unterthanen allemal Gnade
„ vor Recht ergehen zu lassen, gewohnet seye;
„ da doch die gebrauchte Schärfe desselben
„ aus angeführten und mehrern Exempeln, sich
„ klar genug machen lasse„. Auf was Art
sich nun diese Erklärung mit denen, in denen
vorhergehenden §§. fast allen Oesterreichischen
Regenten zur Last gelegten Beschuldigun-
gen zusammen reime, mag ein jeder un-
parthey-

partheyischer Leser von selbsten überlegen.

Ich habe bißhero des gegenseitigen Verfassers **erörterte Frage** von §. zu §., und von Seite zu Seite durchgegangen, glaube auch, auf alles, was er vorgebracht hat, auf eine solche überzeugende Art geantwortet zu haben, daß Ihm, wo nicht gantz unmöglich, jedoch gewiß recht schwer fallen wird, etwas erhebliches mit einigem Schein dagegen aufzubringen. Man wird mir anbey keine Unordnung in meiner Schrift vorwerfen können, weilen ich bloß meinem Gegner Fuß vor Fuß nachgefolget bin, und also auch nothwendig an der in seiner Schrift herrschenden Unordnung und dem zerstreutem Vortrag der Sachen Theil nehmen müssen. Da er auch, nach aller unpartheyisch gesinnten Urtheil, in seiner Schrift nichts wenigers bewiesen, als **daß Franckreich nicht der Erbfeind vom Teutschen Reiche seye**, so hatte mir anfänglich bey Verfertigung dieser Piece vorgenommen, zu Ende derselben aus überzeugenden Gründen und Exempeln der alten und neuen Geschichten darzuthun, **daß die Krone Franckreich allerdings den Nahmen eines Erb-Feindes des Teutschen Reiches verdiene.**

Nach-

Nachdem ich aber von sicherer Hand die schriftliche Nachricht empfangen, daß ein gewisser in denen Teutschen Geschichten und Staats-Rechten höchst erfahrner und berühmter Mann gesonnen seye, diesen Satz in einer kleinen Schrift nächstens auszuführen, so habe vor rathsamer gefunden von diesem Vorhaben abzustehen, weilen auch bloß dieses berühmten Mannes Nahme und erlangtes Ansehen in denen Wissenschaften des Teutschen Staats-Rechtes im Stande seyn wird, unsern Lands-Leuten die Augen zu eröfnen. Ich wünsche übrigens zum Beschluß dieser Schrift mit allen patriotisch-gesinnten Teutschen nichts mehrers, als daß das Teutsche Reich bald wieder ein würdigstes Ober-Haupt erhalten, und unter solchem der süßesten Ruhe, Sicherheit, Friedens und Freyheit genießen möge.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus,

Anmerkungen über die in Johann Carl Königs Selectorum iuris publ. P. VIII. c. 16. befindliche Erörterung der Frage: Ob die Crone Frankreich vor einen Erbfeind des H. R. Reichs zu achten seye?

S.l. 1745

J.publ.e. 19 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555182-0
VD18 1478775X-001